

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

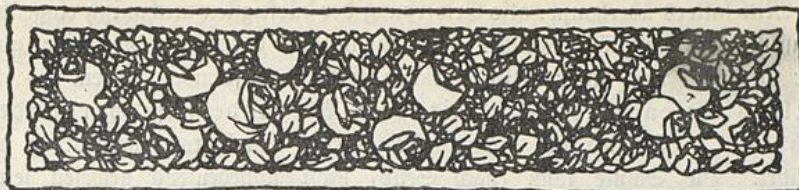
Heimatkunde des Herzogtums Oldenburg

Schwecke, W.

Bremen, 1913

Das Schulwesen. Von G. Lüschen in Oldenburg.

urn:nbn:de:gbv:45:1-3847



Das Schulwesen.

Von G. Rüschen in Oldenburg.

I. Höhere und mittlere Schulen.

Ein besonderes Schulbildungswesen gab es im frühen Mittelalter nur für die Geistlichen. Das war damals kein unnatürlicher Zustand, denn Träger der Kultur war die Kirche. Der Versuch Karls des Großen, Kirche und Bildung auf volkstümlichen Boden zu stellen, mißlang. Das ganze Bildungswesen blieb noch jahrhundertlang in der Hand der Kirche. Die vermittelte Bildung war kirchlich-römisch-lateinisch. Das deuten schon die Namen an, welche die Schulen damals führten.

1. Kloster-, Dom- und Stiftsschulen. In ihnen verkörperte sich das ganze Schulwesen. Ihre Hauptaufgabe war, Geistliche heranzubilden. Hatten Glieder des Ritter- und des Bürgerstandes als Beamte im Staats- oder Gemeindedienst oder als Heilkünstler das Bedürfnis, sich eine höhere Bildung anzueignen, so mußten sie sich diese von den Kirchschulen holen.

Wie groß die Zahl dieser Schulen im Gebiet unserer engeren Heimat gewesen ist und wie sie eingerichtet waren, darüber ist sehr wenig bekannt. Im Oldenburgischen Landesarchiv wird 1242 eine *Scola Rastedensis* erwähnt, die mit dem Benediktinerkloster Rastede zusammenhing. — In Oldenburg (Stadt) bestand eine Schule des Chorherrnstifts von St. Lamberti. 1386 wird hier ein Kanonikus J. v. Seehusen als „Udermester“ aufgeführt. Als Zweck dieser Anstalt (nach Winkelmann) wird rühmend angegeben, „damit ihre Zöglinge sich täglich den heiligen und profanen Studien widmeten und für das bürgerliche Leben geschickt würden und der Staat sich von daher Rechtsgelehrte, Ärzte und andere Magister holen könne“. Es wird hier aber schwerlich mehr geleistet worden sein, bemerkt Meinardus in seiner Geschichte des Oldenburger Gymnasiums*), als in den Bildungsanstalten

*) H. Meinardus, Geschichte des Großherzoglichen Gymnasiums in Oldenburg. S. 2. Landesbibliothek.



des Mittelalters überhaupt: also Erwerbung der dürftigsten mechanisch eingeübten Kenntnis der religiös-kirchlichen und lateinischen Elemente, die beide gleich sehr verderbt und ihrer ursprünglichen Gestalt entfremdet waren. — In Wildeshausen war eine mit dem Alexanderstift verbundene Schule. 1135 wird der dortige Scolasticus, Lambertus, namentlich aufgeführt. Die Schule kann (nach Sello) nicht unbedeutend gewesen sein*). Es ist ein Bericht über eine Kapitelsitzung vom 7. Januar 1399 erhalten. Dieser beschäftigt sich mit der Unsitte, daß die neu recipierten Stiftsherren gehalten seien, den übrigen Stiftsherren und den Stiftsschülern kostspielige, ausschweifende Schmausereien und Imbisse zu veranstalten, und insbesondere den Schülern ein kostbares Banner von Zindel oder Seide zu hochfährigen öffentlichen Aufzügen zu liefern, wodurch Böllerei, wollüstige Trunkenheit, Haß, Zank, Hader, Streit und andere Übelstände zum großen Schaden und Beschwer der Kirche und der Geistlichkeit sowie zum Anstoß vieler erwachsen seien und noch erwachsen. „Diese Gewohnheit“, heißt es dann, „heben wir auf und schaffen sie um, indem wir festsetzen und ordnen, daß alle von nun an eintretenden Stiftsherren binnen 6 Monaten dem Dekan und Kapitel zur Anschaffung von Büchern und Kirchengewerten 24 und den Schülern 2 gute vollgültige Rheinische Gulden bar zahlen sollen.“ Die Anstalt hat als Stiftsschule, zuletzt gänzlich verfallen, noch bis 1699 fortbestanden.

Daß die genannten drei mittelalterlichen Stiftsschulen damals die einzigen ihrer Art waren, ist kaum anzunehmen. Es ist sehr wohl möglich, ja wahrscheinlich, daß auch die übrigen Klöster, das Zisterzienserkloster in Hude, das Karmeliterkloster in Altens, das zum Kloster St. Pauli in Bremen gehörige Mönchskloster in Altenhunteorf mit Schuleinrichtungen verbunden gewesen sind. Aber das sind nur Vermutungen.

2. Lateinschulen der Stadtgemeinden und des Staates. Sie entstanden als neue Formen von Bildungsanstalten, die ersten im 14. Jahrhundert, zugleich mit den Universitäten. Beide wurzeln im städtischen Leben. Die Bürger empfanden das Bedürfnis, ihren Söhnen, die in Handel und Gewerbe sowie im Räte der Stadt eine leitende Stellung einnehmen sollten, eine wirtschaftliche und volkstümliche Bildung zu verschaffen. Die Kirche kam diesem Verlangen nicht entgegen. Sie betrachtete die Einrichtung und Leitung von Schulen als ein ihr allein zustehendes Recht und trat der Entwicklung der städtischen Schulen entgegen. Diese entzogen ihr viele Schüler und mit denselben die Einkünfte. Die lateinischen Stadtschulen blieben trotzdem bestehen, aber sie konnten im inneren Betriebe der Kirche gegenüber ihre Selbständigkeit nicht durchführen und erhalten, weil die Städte ganz auf die Geistlichen als die einzigen Vermittler höherer Bildung angewiesen waren. So behielt die Kirche auch die städtischen Lateinschulen in der Hand, den Forderungen des wirtschaftlichen und außerkirchlichen Lebens nachgebend, aber immer nur mit Widerstreben und in möglichst beschränktem Maße. Dasselbe Schicksal hatten

*) G. Sello, Zur Geschichte der Schule in Wildeshausen. Artikel in den „Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte“. Jahrg. 4, Heft 3, 1894.



die vom Staate gegründeten Lateinschulen (Fürstenschulen, Landes-
schulen) und die Universitäten.

Niedere (kleinere) Lateinschulen. Die Leistungsfähigkeit und die Ziele der Lateinschulen waren am Ausgang des Mittelalters und auch später noch sehr verschieden. Einige bildeten bloß die Unterstufe der Kirchschulen oder anderer größerer Lateinschulen und hießen dann Trivialschulen, weil sie von den sieben freien Künsten (Grammatik, Dialektik, Rhetorik, Arithmetik, Geometrie, Musik, Astronomie) nur die drei ersten (Sprachwissenschaft) trieben*). Schulen solcher Art, aber dem Mittelalter fast sämtlich schon entrückt und den Zeitforderungen mehr entgegenkommend, waren die Lateinschulen in Apen, Cloppenburg, Berne, Dedesdorf, Delmenhorst, Dinklage, Friesoythe, Lönningen, Rodenkirchen, Barel und Bechta. Das Jahr der Gründung ist bei den meisten ungewiß. Die Lateinschule in Bechta bestand schon im Mittelalter. Sie wurde wahrscheinlich im 14. Jahrhundert gegründet, jedenfalls vor 1433. Die Lateinschule in Cloppenburg stammt aus späterer Zeit. Im Anfange des 17. Jahrhunderts war es eine gemischte Schule, in welche auch deutsche Schüler aufgenommen wurden. Gemischt (lateinisch und deutsch) waren auch die noch später entstandenen Schulen in Lönningen (1582 schon vorhanden) und Dinklage (wahrscheinlich 1682 eingerichtet durch Umwandlung der Knabenvolkschule in eine Doppelanstalt: Trivialschule und Volksschule). In Friesoythe wird 1535 der Inhaber einer geistlichen Pfründe als „Scholmester“ (der Lateinschule) aufgeführt. Es kam bei diesen Schulen häufig vor, daß das Lehramt mit dem Pfarramt verbunden war, so bei den Katechetenschulen in Delmenhorst (1548 gegründet), Barel (nachweislich seit etwa 1590), Berne (seit 1612) und Dedesdorf (seit 1661). Die Lateinschulen in Stollhamm und Rodenkirchen sind etwa um 1570 gegründet worden, die in Apen 1645. In Stollhamm „kann 1623 eine feine Menge Knaben den Katechismus deutsch und lateinisch rezitieren.“ Alle diese Schulen sahen sich nach und nach (die später entstandenen von vornherein) genötigt, auch sogenannte deutsche Schüler aufzunehmen, wenn sie bestehen wollten. Bei einigen bildete das Latein später nur noch einen Nebenzweig neben dem gewöhnlichen Elementarunterricht. Mehrere gingen ein, als das Volksschulwesen sich kräftig zu entwickeln anfang, oder gingen in Volksschulen über. Andere ließen das Latein fallen, nahmen dafür neue Sprachen auf und bestanden oder bestehen als höhere Bürgerschulen oder Realschulen in der Neuzeit weiter.

Höhere (größere) Lateinschulen. Ihre Aufgabe war, die Grundlage für gelehrte Studien zu geben. Aus ihnen gingen am Ende des 18. Jahrhunderts die Gymnasien hervor. Von diesen waren aber die alten Lateinschulen noch sehr verschieden, sowohl hinsichtlich der Ziele und der Leistungsfähigkeit als des ganzen inneren und äußeren Betriebes. Wie die Trivialschulen waren auch die größeren Lateinschulen unter sich verschieden. Gleichwohl bildeten sie etwa 200 Jahre lang, bis zur Gründung neuzeitlicher

*) Die realen Fächer des Quadriviums galten für viel schwieriger und wurden nur von Holfanstalten betrieben. Auf den sieben freien Künsten baute sich dann die höchste Wissenschaft, die *sacra theologia*, auf.



Gymnasien, die Vorbereitungsanstalten für gelehrte Studien auf der Hochschule. Bestimmt umgrenzte Forderungen für die Aufnahme wurden von den Universitäten damals noch nicht gestellt. Es war überhaupt keine feste Abgrenzung zwischen Hochschule und Lateinschule. Bis ins 18. Jahrhundert hatten die meisten Universitäten mehr den Charakter höherer Schulen. Die Professoren waren in erster Linie nicht Forscher, sondern Lehrer. Daraus erklärt sich auch, daß die Schüler schon sehr früh, meistens mit dem 16. Jahre, häufig in noch jugendlicherem Alter, die Lateinschule verließen und zur Universität gingen. Rektor Brinkmann von der lateinischen Schule in Oldenburg beklagt sich 1709, daß die Zahl der Schüler dadurch sehr verringert würde, daß sie so früh auf die Akademie reiseten. Der Abgang war damals, wie es scheint, dem Belieben der jungen Leute noch völlig anheimgestellt. Um so jugendliche Zuhörer bei ihren Studien leiten zu können, waren an den Universitäten sogenannte Kollegien vorhanden, in deren Gebäude die Scholaren zusammen wohnten und unter Aufsicht von Lehrern in klösterlicher Zucht gehalten wurden. In den Colleges der englischen Universitäten Oxford und Cambridge hat sich diese Einrichtung bis auf den heutigen Tag erhalten. Hierzulande haben wir Ähnliches in Wechta. Für die Aufnahme und Verpflegung auswärtiger Schüler des dortigen Gymnasiums sind drei Konvikte am Orte: das Antoniuskonvikt (seit 1895), das Stanislauskonvikt (seit 1901) und das von Dominikanern geleitete Josephskonvikt (seit 1902).

Als gelehrte, für Universitätsstudien vorbereitende Lateinschulen alten Stils kommen im Gebiete unseres Herzogtums drei Anstalten in Betracht: die Provinzialschule in Fever (seit 1573), die Lateinschule in Oldenburg (seit 1574 oder 75), die Klosterschule der Franziskaner in Wechta (seit 1714). Die Provinzialschule in Fever ist eine Schöpfung von Fräulein Maria, der letzten selbständigen Herrin von Fever aus dem Hauptlingsstamme der Papinga, deren Andenken die Schule noch heute in dem ihr im Jahre 1873 vom Großherzog Peter verliehenen Namen Mariengymnasium bewahrt. — Die Lateinschule in Oldenburg wurde vom Grafen Johann VII. (regierte von 1573—1603) gegründet. Oldenburg wird bis dahin, nachdem die Stiftsschule der Chorberrn (s. S. 387) längst eingegangen war, längere Zeit ohne höhere Schule gewesen sein. — In Wechta unterhielten die Franziskaner, die sich 1642 dort niederließen, eine lateinische (Trivial-) Schule. 1714 einigten sich der Magistrat und die Patres dahin, den schon bestehenden Klassen Infima, Secunda und Syntaxis noch die beiden letzten Klassen einer Vollanstalt, die Poetica und die Rhetorica, hinzuzufügen. Der eigentliche Direktor (Scholarch) war der Guardian des Klosters. Die Schule bestand rund 100 Jahre, bis zur Aufhebung der Klöster durch Napoleon I. im Jahre 1812. Nach einer 20jährigen Zwischenzeit trat dann 1832 in Wechta das Großherzogliche Katholische Gymnasium Antonianum ins Leben. — Die Lateinschule in Oldenburg wurde 1792, nachdem sie eine gründliche Umgestaltung erfahren hatte, zum Gymnasium erhoben. Um dieselbe Zeit wurde auch die Provinzialschule in Fever im ganzen in derselben Weise neu eingerichtet. In Wirklichkeit



stand sie aber noch jahrzehntelang hinsichtlich des Unterrichtsbetriebes und der Unterrichtsgegenstände gegen das Gymnasium in Oldenburg zurück. Daran waren vor allem die politischen Wirren schuld, unter denen besonders das Federland damals zu leiden hatte.

Daß die neuen Gymnasien von den Lateinschulen, aus denen sie hervorgingen, sehr verschieden waren, ist schon betont worden. Eine Gegenüberstellung beider ist lehrreich. Sie zeigt uns die jeweiligen Kulturzustände nicht selten in besonders scharfen Umrissen. Das läßt sich am besten an einer einzelnen Schule zeigen, deren Entwicklung als typisch gelten kann. Dazu möge die Schule in Oldenburg in ihrer früheren Gestalt als Lateinschule und der späteren als Gymnasium dienen.

Die alte Lateinschule in Oldenburg hatte nur zwei Hauptfächer: Religion und Altertum beherrschten den ganzen Unterricht. Nach dem Lehrplan von 1703 widmete sie dem Religionsunterricht noch immer den ganzen Mittwoch- und Sonnabendmorgen, in V, der untersten Klasse, auch noch eine Nachmittagsstunde des Sonnabends. In IV trat zum Katechismus noch ein lateinisches Lehrbuch. In den andern Klassen bestand die Hauptaufgabe des Religionsunterrichts in der Einprägung dieser Kompendien samt Auswendiglernen der Belegstellen aus der Bibel in lateinischer und griechischer Sprache. Die Bibel selbst lernte man dabei nicht kennen. Das Griechische und das Hebräische gehörten, insofern beides nur zum Verständnis der Bibel getrieben wurde, auch zum Religionsunterricht. Der Plan enthält auch eine Reihe von Bestimmungen über Kirchenbesuch und Aufschreiben der Predigt-dispositionen. Der Kantor, der Subkantor, beide musikalisch gebildete Theologen, und der Schreibmeister mußten beim Gottesdienst in der Kirche vorsingen. Fast bei allen Leichenbegängnissen war die lateinische Schule erforderlich, bis 1647 die volle Schule. Es verging keine Woche, wo nicht mehrmals die Jugend den Nachmittag eine Leiche begleiten mußte. Die Teilnahme der Schüler an Leichenbegängnissen bestand bis 1792. Im Jahre 1717 beschwert sich der Rektor, daß auf Anordnung des Superintendenten bei Leichenbegängnissen der Konrektor, weil er im Nebenamt der Adjunkt des Superintendenten sei, bei den Stadtgeistlichen, also dem Rektor vorangehen solle anstatt wie gewöhnlich neben ihm zu gehen. — Die Lehrer waren Theologen, nebenbei wohl auch Hilfsprediger. Sie betrachteten das Schulamt in der Regel nur als Durchgangsstelle, von der aus sie möglichst bald in das einträglichere Pfarramt zu kommen suchten. Im Schulamt waren sie auf Nebenerwerb angewiesen.

Weitaus an erster Stelle stand die lateinische Sprache. Sie trat ganz in den Vordergrund. Nach dem „Catalogus lectionum“, der den Schulgesetzen von 1703 beigelegt war, waren dem Latein in den unteren Klassen $\frac{2}{3}$ sämtlicher Stunden gewidmet, in den zwei oberen ungefähr die Hälfte. „Überall ist es aber dabei nicht um den stofflichen Inhalt der Autoren zu tun, sondern um die praktische Anwendung des Lateinischen zum Sprechen, Schreiben, Disputieren, mit einem Worte um Sprachfertigkeit (Eloquenz). Dazu wurden Phrasen gesammelt und gelernt; dazu die „Imitatio“,



d. h. die formelle Nachbildung als Hauptpunkt der Lektüre hingestellt.“ (Meinardus a. a. D., S. 53). Die Schüler sollten auch unter sich lateinisch sprechen. Deutschsprechen war streng verboten und wurde bestraft. Neuere Fremdsprachen fehlten. Von deutscher Geschichte erfuhren die Schüler so viel wie nichts. Im Griechischen und Hebräischen werden sie nicht über ganz elementare Kenntnisse hinausgekommen sein. Mathematik wurde nur in einer Klasse gelehrt, in der II., mit wöchentlich einer Stunde. Außer Logik gab es in I auch Metaphysik und Ethik, auch nur in je 1 Stunde. Hinzu kamen noch einige andere Zugeständnisse, die man den Zeitforderungen glaubte machen zu müssen, deren Wert aber nicht hoch anzuschlagen ist.

Das war die alte Lateinschule bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. „Fragen wir nach dem Erfolg dieser Lehrverfassung, so wird daran nicht zu zweifeln sein, daß das nächste Ziel, die lateinische Eloquenz, in der Regel erreicht worden ist. . . . Diese gesteigerte ästhetisch-literarische Kultur ist (aber) der deutschen Sprache und der Masse des deutschen Volkes nicht unmittelbar zugute gekommen. Im Gegenteil, die deutsche Sprache ist während der Periode der Herrschaft des klassischen Lateins verarmt und verkümmert. Die große Spaltung der Nation in „Gebildete“ und „Ungebildete“, in eine dünne Schicht Latein redender Gelehrter und die große Masse des bloß deutsch redenden und darum von der Literatur und Wissenschaft ausgeschlossenen Volkes, hat sich erst in diesem Zeitalter vollzogen: . . . das Volk eine bloße Masse von unwissenden Laien; über ihm schwebt eine gelehrte Geistlichkeit, die die „reine Lehre“ verwaltet; eine gelehrte Richterzunft, die ein fremdes, unverständliches Recht administriert; endlich ein gelehrtes Professorentum, das die Literatur und Wissenschaft profuriert und lateinische Verse und Dissertationen schreibt.“ (Fr. Paulsen, Das deutsche Bildungswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung, S. 55).

3. Die neuen Gymnasien. Sie sind eine Schöpfung des 19. Jahrhunderts. Die modernen Wissenschaften und die neuen Sprachen und ihre Literatur wurden in den Kreis der wesentlichen Lehrfächer aufgenommen. Die Reform war durchgreifend. In Oldenburg und Sever wurde sie im Jahre 1792 begonnen. Neben Lateinisch sollen nun auch Griechisch, Deutsch und Mathematik Hauptfächer werden. Die neue Schule will eine allseitige Bildung geben. Tatsächlich bleibt der klassische Unterricht freilich zunächst noch das Hauptstück, aber die Behandlungsweise wird anders. An die Stelle des alten Ziels der Eloquenz tritt das Bestreben, durch Verkehr mit den hervorragendsten Schriftstellern des Altertums die Jugend zu höherer Menschenwürde und Menschenbildung emporzuheben. — In der Wahl der Nebenfächer bestanden im Anfange noch große Freiheiten; es fanden vielfach Befreiungen statt. Das hörte aber nach und nach auf. In Oldenburg mußte von 1836 an in jeder Klasse jeder Schüler in jedem Fache soviel leisten, als die Klasse forderte. Auch Französisch, bis dahin noch wahlfrei, wurde jetzt verbindliches Fach.

In der alten Schule war die Klassengliederung lediglich nach der lateinischen Sprache eingerichtet. Die Leistungen im Lateinischen waren allein

entscheidend für die Berufung. Der Klassenlehrer unterrichtete in allen Fächern und hatte alles zu lehren, was er wußte und nicht wußte. Das mußte jetzt anders werden. Eine allgemein-wissenschaftliche Vorbildung, wie sie die Theologen besaßen, genügte nicht mehr für das Lehramt. Man brauchte Fachlehrer, die für bestimmte Fächer besonders vorgebildet sein mußten. In Preußen wurde auch alsbald eine Neuordnung der Lehrerbildung herbeigeführt durch Anordnung des Examens pro facultate docendi (Verordnung von 1810). Oldenburg hat sich darin Preußen angeschlossen. 1815 wurde in Oldenburg auch die Reifeprüfung (Maturitätsprüfung) eingeführt, die in Preußen schon seit 1788 bestand und 1820 auch für Jever verfügt wurde. Seit 1834 konnte in Preußen niemand mehr in die akademische Laufbahn gelangen, der nicht durch die enge Pforte der Reifeprüfung gegangen war. Am Gymnasium in Vechna wurden erst seit 1858 Reifeprüfungen abgehalten, und zwar bis 1879 vom Offizial, dann auch hier wie in Oldenburg und Jever von einem Regierungsvertreter. Vor Einführung der Reifeprüfung genügte das Zeugnis der Lehrer, daß ein Schüler die Universitätsreise erlangt habe.

Gleichzeitig mit dieser Wandlung löste sich das Band, wodurch die Gelehrtenschulen bis dahin noch mit der Kirche verknüpft waren. In Preußen wurden die anerkannten Gymnasien am Anfange des 19. Jahrhunderts ganz der kirchlichen Verwaltung und geistlichen Aufsicht entzogen.

Mit den Gymnasien in Vechna und Jever sind für die drei Jahreskurse von UIII bis UII Realabteilungen verbunden. Die „Realisten“ sind vom Griechischen befreit. Dafür erhalten sie Ersatzunterricht in den neuen Sprachen und im Rechnen.

Allgemeine Lehrverfassung des Großherzoglichen Gymnasiums in Oldenburg.

(Die eingeklammerten Lektionen sind wählbar.)

	VI	V	IV	UIII	OIII	UII	OII	UI	OI	zuf.
Religionslehre.....	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Deutsch	4	4	3	2	2	3	3	3	3	27
Lateinisch	9	9	8	8	8	7	7	7	7	70
Griechisch	—	—	—	6	6	6	6	6	6	36
Französisch	—	—	4	3	3	3	2	2	2	19
Englisch	—	—	—	—	—	—	2	2	2	6
Geschichte und Erdkunde ...	2	2	4	3	3	3	3	3	3	26
Mathematik	—	—	2	3	3	4	4	4	4	24
Rechnen	4	4	2	—	—	—	—	—	—	10
Physik	—	—	—	—	2	2	2	2	2	10
Naturkunde	2	2	2	2	—	—	—	—	—	8
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4
Zeichnen	2	2	2	2	2	—	(2)	—	—	10
Turnen	2	2	2	2	2	—	2	—	2	18
Gesang	2	2	—	1	—	—	—	1	—	6
Hebräisch	—	—	—	—	—	—	(2)	—	(2)	(4)
Stenographie	—	—	—	—	(1)	(1)	—	—	—	(2)



1775 **4. Reallehranstalten.** Um die Mitte des 18. Jahrhunderts schiebt sich in das vorhandene Bildungssystem der deutschen Länder (Universitäten, städtische und staatliche Lateinschulen, Volksschulen) eine neue Schulgattung ein: die Realschule. Sie wollte dem Bürgertum und den mittleren Berufszweigen dienen, denen die Volksschule nicht genügte und die Lateinschule zu viel nicht Verwendbares bot. Der Staat, der an dem Grundsatz der allseitigen höheren Ausbildung durch eine Lehranstalt, das Gymnasium, festhielt, kümmerte sich zunächst wenig um die neue Schulgattung. Er glaubte sie für seine Zwecke nicht zu bedürfen. So konnte sie sich anfangs frei entwickeln, und es entstanden Realanstalten mit Ausscheidung der alten Sprachen in bunter Mannigfaltigkeit und unter den verschiedensten Namen. An dem Auschluß des Lateinischen konnten aber in Preußen nur diejenigen festhalten, die keine Berechtigungen erstrebten. Als Vorbedingung für die Verleihung von Berechtigungen wurde Latein verlangt. Dadurch wurde von 1832 an das lateinlose höhere Schulwesen in Preußen fast unmöglich gemacht. Erst 1882 kam es hier wieder zur vollen Geltung. In den anderen deutschen Staaten erfreuten sich die lateinlosen höheren Schulen von vornherein größerer Gunst. — Wir kommen zu den einzelnen Schulen.

a) Die höhere Bürgerschule (jetzige Oberrealschule in Oldenburg*). Sie ist aus dem Gymnasium herausgewachsen. Manso, von 1772—1796 Rektor der Lateinschule, machte Vorschläge, die den Schülern, welche nicht studieren wollten, mehr Kenntnisse in den Realien verschaffen sollten. Infolgedessen wurde im Jahre 1792, zugleich mit der Erhebung der Lateinschule zum Gymnasium, eine sogenannte Kommerzklasse (Bürgerklasse) eingerichtet. In dieser waren alle sogenannten deutschen Schüler auf den untersten Stufen in den gemeinsamen Fächern vereinigt. Neben den Gymnasialklassen bestand also von nun an eine ungeteilte (einklassige) Schule, in welcher Schüler ganz verschiedenen Alters gleichzeitig in demselben Raume unterrichtet wurden. Diese so vereinigten Schüler hatten nur einen Lehrer und bildeten die unterste Klasse des Gymnasiums. Ihre Leistungen gingen wohl kaum über die einer jeden anderen Elementarschule hinaus. 1836 fand eine Scheidung der Bürgerschüler statt, dergestalt, daß sie nach ihren Fähigkeiten bis Tertia in die unteren Klassen des Gymnasiums verteilt wurden. In den lateinischen und griechischen Stunden besuchten sie andere Lektionen oder empfingen besonderen Unterricht. Nach dem Osterprogramm des Gymnasiums von 1837 erhielten sie wöchentlich 10 besondere Lektionen, in welchen Technologie, Buchhaltungslehre, Geographie und Deklamation getrieben wurde. 1844 wurde die Bürgerklasse gänzlich abgetrennt und unter dem Namen höhere Bürgerschule als selbständige städtische Anstalt neu eingerichtet. Eine für die höhere Bürgerschule und das Gymnasium gemeinsame Vorschule war schon 1843 errichtet worden. Die höhere Bürgerschule, die mit 2 Klassen eröffnet wurde, hatte später 6 Klassen und einen siebenjährigen

*) Da die Geschichte der höheren Bürgerschule in Oldenburg nach den verschiedensten Richtungen außerordentlich lehrreich für die Kenntnis der jeweiligen heimatischen Zeitverhältnisse ist, so dürfte eine etwas ausführlichere Darlegung ihres Verdeganges gerechtfertigt sein.



Kursus. Sie pflegte besonders die mathematisch=physikalischen Fächer. In diesen kam sie den preußischen Realschulen I. Ordnung mit 9jährigem Kursus und Latein, den jetzigen Realgymnasien, sehr nahe. Ihre Leistungen in diesen Unterrichtsgegenständen fanden an den technischen Hochschulen in Hannover und Karlsruhe besondere Anerkennung: dadurch, daß den mit dem Zeugnis der Reife entlassenen Schülern der vorbereitende Kursus und auch die Aufnahmeprüfung erlassen wurde. Bis 1867 war die Entwicklung der Schule unabhängig von Einflüssen, die außerhalb der Stadt und des Staates Oldenburg lagen. Der Staat hatte die Leistungen der Anstalt als ausreichend auch für seine Zwecke durch folgende mit dem Reisezeugnis verbundenen Berechtigungen anerkannt: Erstens Zulassung zur Militärschule (für den höheren Militärdienst). Diese Berechtigung fiel mit der Militärkonvention weg. Zweitens Zulassung zu dem Examen für den oldenburgischen höheren Staatsdienst im Bau-, Vermessungs- und Forstfache. Drittens Zulassung zum Eintritt als Supernumerar in den Steuerdienst. Viertens Zulassung zum höheren Postdienst. Die letztere Berechtigung war nicht gesetzlich verbürgt, aber tatsächlich anerkannt. Sie fiel weg, als die Post auf den Norddeutschen Bund überging. Die höhere Bürgerschule konnte demnach für jeden Berufszweig im oldenburgischen höheren Staatsdienst, der nicht eine der vier Fakultätswissenschaften zur Vorbedingung hatte, eine anerkannte Vorbildung geben. Nach der in Preußen geltenden Norm war sie eine Realschule II. Ordnung. In unserm Staatsleben hatte sie mehr oder weniger die Stellung, welche in Preußen die Realschulen I. Ordnung (jetzt Realgymnasien) einnahmen. Diese Stellung konnte sie nach dem Eintritt Oldenburgs in den Norddeutschen Bund nicht mehr behaupten. In Rücksicht auf den „Einjährigen“ war eine Neugestaltung nicht notwendig, wohl aber in Rücksicht auf den Dienst als Offizier und im höheren Postfach, indirekt auch für die übrigen Berufszweige wegen des Austausches von Beamten infolge einer lebendigeren Wechselwirkung zwischen den einzelnen Bundesstaaten. Da in Preußen an leitender Stelle das Latein noch immer als eine unentbehrliche Grundlage derjenigen Realbildung angesehen wurde, welche Berechtigung auf höheren Staatsdienst verlangte, so kam zunächst die Umwandlung der Anstalt in eine Realschule I. Ordnung in Frage. Die Verhandlungen, welche deswegen angeknüpft wurden, führten nicht zum Ziele. In Anpassung an die veränderte politische Lage änderte die Schule zunächst nur ihren Namen. Von 1870 an hieß sie Realschule. Inzwischen änderte sich die Lage. Im Jahre 1870 erhielten die Realgymnasien (Realschulen I. Ordnung) einen bescheidenen Zugang zur Universität. 1882 wurde wieder ein neues Glied in das höhere Schulwesen eingefügt: die lateinlose Oberrealschule, die als neunklassige Vollanstalt sich auf der sechsklassigen Realschule aufbaute. Unter dem Namen Gewerbeschulen gab es in Preußen schon vor 1882 solche Anstalten. Die Oberrealschule erhielt gleiche Berechtigung mit dem Realgymnasium, auch jenen bescheidenen Zugang zur Universität. Das Realgymnasium erscheint seitdem als eine Mischform zwischen dem humanistischen Gymnasium mit beiden alten Sprachen und den lateinlosen Real- und Oberrealschulen. 1901 erfolgte dann



die grundsätzliche Anerkennung der Gleichwertigkeit der auf den drei Formen der neunklassigen Schule (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule) erworbenen Bildung. Dieser Gang der Dinge machte es der Oldenburger Realschule möglich, ihrer ursprünglichen Aufgabe, mit Ausschluß der alten Sprachen eine höhere Bildung zu vermitteln, treu zu bleiben. Man konnte einen Ausbau zu einer lateinlosen Vollanstalt ins Auge fassen und vorbereiten. So geschah es denn auch. In dem Schuljahr 1881/82 kam die Erweiterung der Schule zu einer Anstalt mit neunjährigem Kursus zum Abschluß.

**Allgemeiner Lehrplan
der Oberrealschule zu Oldenburg für das Schuljahr 1910/11.**

	Oberrealschule									Zus.
	VI	V	IV	UIII	OIII	UII	OII	UI	OI	
Religion.....	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19
Deutsch u. Geschichtserzählungen	4 ¹ 5	3 ¹ 4	4	3	3	3	4	4	4	34
Französisch.....	6	6	6	6	6	5	4	4	4	47
Englisch.....	—	—	—	5	4	4	4	4	4	25
Geschichte.....	—	—	2	2	2	2	3	3	3	17
Erdfunde.....	2	2	2	2	2	1	—	—	—	11
Rechnen und Mathematik.....	5	5	6	6	5	5	5	5	5	47
Naturkunde.....	2	2	2	2	2	—	—	—	—	12
Physik.....	—	—	—	—	2	2	3	3	3	13
Chemie.....	—	—	—	—	—	2	3	3	3	11
Schreiben.....	2	2	2	—	—	—	—	—	—	6
Freihandzeichnen.....	—	2	2	2	2	2	2	2	2	16
Zusammen...	25	25	28	30	30	30	30	30	30	258

Die Klassen der Oberrealschule mit Ausnahme der OII, UI und OI sind Parallelklassen; die UIII und V bestanden in diesem Jahre aus je drei Parallelklassen.

Durch die Klammern soll angedeutet werden, daß die betreffenden Fächer in einer Hand vereinigt liegen; für die naturwissenschaftlichen Fächer wird dadurch ermöglicht, dem einen Fache zeitweise die ganze Stundenzahl des anderen zuzuwenden.

Allgemein verbindlich ist der Turnunterricht, der an der Oberrealschule in jeder Klasse in je drei Stunden erteilt wird, ferner der Gesangunterricht in VI und V in je zwei Stunden. Die für das Singen beanlagten Schüler sind aber auch in den übrigen Klassen zur Teilnahme am Chorgesange verpflichtet.

Hierzu tritt letzters als wahlfreies Fach das Linearzeichnen in je zwei Stunden in OIII und UII, darstellende Geometrie in je zwei Stunden in OII, UI und OI.

b) Städtische Oberrealschule zu Delmenhorst. Sie ist aus der alten, 1548 gegründeten Katechetenschule, späteren höheren Bürgerschule, hervorgegangen. Das Rektorat war mit der zweiten Pfarrstelle verbunden. 1881 erhielt die Schule, die nun an die politische Gemeinde überging, einen eigenen Rektor. 1901 wurden Knaben und Mädchen getrennt. Die Knabenabteilung wurde als Realschule eingerichtet und nach vollendetem Ausbau (bis UII einer Vollanstalt) 1904 als militärberechtigte Anstalt anerkannt. Für befähigte Schüler waren 20 Freistellen vorgesehen. Das Schulgeld wurde nach Steuerstufen (v. 40—120 M) festgesetzt. 1905 wurden die Mädchen wieder



mit den Knaben vereinigt. 1910 begann der Ausbau zu einer Oberrealschule. Die Anstalt unterscheidet sich von der Oberrealschule in Oldenburg dadurch, daß für die vier unteren Stufen (VI bis U III) gemeinschaftlicher Unterricht für Knaben und Mädchen (Koedukation) besteht. Für die Mädchen der beiden Stufen O III und U II besteht ein getrennter Unterricht, und zwar in einem dreijährigen Kursus, entsprechend den drei obersten Klassen eines Lyzeums*).

c) Realschulen. Für diese Schulen gilt der Lehrplan der Oberrealschulen von VI bis U II. Sie haben demnach einen sechsstufigen Kursus. Die sechs Jahresstufen (VI bis I) müssen für den wissenschaftlichen Unterricht getrennt gehalten werden. Anerkannte Realschulen sind je eine in Barel, Brake und Nordenham. Sie nehmen auch Mädchen auf.

5. Reformschulen. Sie fordern einen gemeinsamen lateinischen Unterbau für die höheren Schulen. Auf den unteren Stufen, in den Klassen VI bis IV, soll der Lehrplan gleich sein. Der Plan ist bereits in einer großen Zahl von Schulen durchgeführt. Der fremdsprachliche Unterricht fängt mit dem Französischen an. Dieses bleibt für drei Jahre die einzige Fremdsprache. Das Lateinische beginnt erst in U III, das Griechische in U II. — Die Vorzüge dieser Einrichtung sind mehrfacher Art. Das gehäufte Nebeneinander der Sprachen wird in ein länger ausgezogenes Nacheinander verwandelt. Das bedeutet eine Zurückschiebung anstrengenden Unterrichts in die oberen Klassen hinein und kann mit dazu beitragen, daß sich die Zahl der sehr mittelmäßig Begabten, welche in den oberen Klassen mit durchgeschleppt werden muß, etwas vermindert. Die Reformschulen ermöglichen es sodann, die Entscheidung, zu welcher Schulgattung der Knabe nach Begabung und Neigung zu führen sein möchte, so weit hinauszuschieben, daß sie mit größerer Sicherheit getroffen werden kann. — Der erste Versuch mit Reformschulen wurde 1878 in Altona gemacht. Vierzehn Jahre später (1892) folgte Frankfurt am Main, sofort mit drei Anstalten. In Oldenburg ist die Einrichtung solcher Schulen in Vorbereitung. Ein Antrag der Staatsregierung, zu Ostern 1913 zwei staatliche Anstalten dieser Art, und zwar je ein Reformrealgymnasium in Oldenburg (Stadt) und in Rühringen zu errichten, ist vom Landtag abgelehnt worden. Der Widerstand des Landtags wendet sich nicht gegen die Reformschulen. Daß diese Schulgattung notwendig ist, darüber ist man einig. Aber man ist sich nicht einig über die Frage, ob Realgymnasien als Staatsanstalten oder als Anstalten der Gemeinde mit staatlicher Unterstützung einzurichten sind. Bei den höheren Gemeindeschulen erfolgt die Unterstützung nach sogenannten „Grundsätzen“, die zwischen Staatsregierung und Landtag vereinbart werden. Der Landtag wünscht, daß diese Grundsätze in folgender Richtung geändert werden: 1. In die Reihe der zuschußberechtigten Schulen sind die Realgymnasien und die Mittelschulen aufzunehmen. 2. Die Höchstgrenze der Zuschüsse ist zu erhöhen.

6. Höhere Mädchenschulen. Die Sorge für das höhere Mädchenschulwesen wurde von den Gemeinden sowohl als vom Staat sehr spät in Angriff

*) Vgl. § 18 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. März 1912, betr. das höhere Mädchenschulwesen. Künftig soll der getrennte Unterricht schon in U III beginnen.



genommen. Vor 50 Jahren dachten die Vertreter von Staat und Gemeinde zum Teil noch wie seinerzeit Friedrich der Große, der eine Eingabe, die Einrichtung einer höheren Mädchenschule in Schlesien betreffend, mit folgender Entscheidung erledigte: „Es gibt ja vor ein Mädchen Schulen genug und Studien haben sie nicht nötig, sondern was sie zu lernen haben, das können sie genug lernen, ohne daß es einer neuen kostbaren Anstalt gebrauche. Übrigens sind das nur Grillen von solchen Leuten, die weiter nichts zu tun haben.“ Bis 1872 war dementsprechend in den Akten des preussischen Ministeriums von höheren Mädchenschulen überhaupt nicht die Rede. Wer für seine Töchter eine höhere Bildung erstrebte, als die Volksschule geben konnte, war auf private Einrichtungen, Stifts- und Klosterschulen angewiesen. Ohne staatliche Beihilfen und ohne sonstige Unterstützung haben viele dieser Anstalten in ihrer Art Tüchtiges geleistet. Aber die realen Fächer kamen in der Regel zu kurz. Literatur und Sprachen wurden als die Prunkstücke der „höheren“ Bildung ganz in den Vordergrund gestellt. In den letzten zwei Jahrzehnten hat sich jedoch eine vollständige Um- und Neugestaltung vollzogen, eine Folge der raschen Entwicklung unserer Kultur und der damit gegebenen Verschiebungen in unsern Gesellschafts- und Erverbsverhältnissen. Die wirtschaftliche Not war die treibende Kraft in dieser Bewegung. Die Frauen kämpften für ihr Dasein. Es galt zunächst, den Mädchen aus höheren Kreisen eine Ausbildung zu verschaffen, die es ihnen ermöglichte, in einen außerhalb der Familie liegenden Beruf hineinzukommen. Die Werbekraft, welche dabei zum Ausdruck kam, wurde verstärkt durch das Streben der Frauen nach erweiterter Bildung überhaupt. Sie wollten heraus aus der bisherigen geistigen Enge und an Kenntnissen, Bildung und Selbständigkeit den Männern ebenbürtig sein. Die bestehenden Mädchenschulen genügten ihnen nicht. Die Knabenschulen waren ihnen (in Preußen) verschlossen. Da suchten sie sich vorläufig selbst zu helfen. 1888 gründete Helene Lange in Berlin Realkurse für Mädchen, die später in gymnastiale und realgymnastiale Kurse übergingen.

Es kam noch ein Drittes hinzu, was besonders das Interesse der Städte und des Staates erregen mußte: die Notwendigkeit einer den Forderungen der Neuzeit angepaßten Ausbildung für den Beruf einer deutschen Hausfrau durch hauswirtschaftliche Unterweisungen und Belehrungen über Ernährung, Körperpflege, Kindererziehung, Wohlfahrtseinrichtungen und damit Einführung in einen Pflichtenkreis, der über die Familie hinaus in das öffentliche Leben hinübergreift und den Wirkungskreis der Frau erweitert auf einem Gebiete des öffentlichen Lebens (Waisen- und Armenpflege, Trinkerfürsorge, Frauenschutz, Arbeitsnachweis), wo Staat und Gemeinde heutzutage die Mitwirkung der Frauen gar nicht mehr entbehren können.

Das alles hat zu den Bestimmungen über die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens in Preußen vom 18. August 1908 nebst Bestimmungen über die Zulassung der Frauen zum Universitätsstudium geführt. Als Grundform gilt jetzt die 10klassige höhere Mädchenschule, das Lyzeum. Bis 1908 galt die 9klassige Schule als die Normalschule. Sie war nicht als



höhere Lehranstalt anerkannt, sondern wurde als Mittelschule angesehen und behandelt. Es versteht sich von selbst, daß auch unser heimatliches Mädchenschulwesen von den preussischen Bestimmungen berührt wird.

In der Zulassung der Mädchen zu den höheren Knabenschulen zeigt Oldenburg ein größeres Entgegenkommen als Preußen. Nach der Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 18. März 1912, betreffend das höhere Mädchenschulwesen, kann in Orten, in denen die Einrichtung eines Lyzeums nicht zu ermöglichen ist, gestattet werden, daß Mädchen mit den Knaben gemeinsam eine Realanstalt (Realschule oder Oberrealschule) besuchen. Von Tertia ab sind jedoch für die Mädchen Sonderklassen zu errichten, falls die Zahl der aus der Tertia zu versetzenden Mädchen dauernd die Zahl 10 übersteigt. (Vergl. Oberrealschule in Delmenhorst, S. 396). Das Lehrziel dieser Sonderklassen kann das der Realschule oder des Lyzeums sein und wird in vier Jahren erreicht. Blieben die Mädchen in den Knabentklassen, so müßten sie das Ziel der Realschule in drei Jahren erreichen, was in Rücksicht auf ihre Schonungsbedürftigkeit in diesem Alter durch die Sonderklassen vermieden werden soll. — Auch in die drei oberen Klassen von Vollanstalten können einzelne hervorragend begabte und fleißige Mädchen, die für die Zulassung geeignet erscheinen, aufgenommen werden. Beim Eintritt in die O II müssen sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Es bleibt noch übrig, kurz über die einzelnen Schulen zu berichten.

a) Die Cäcilien-schule (Städtisches Lyzeum) in Oldenburg. Die Stadt Oldenburg ist in der Entwicklung des höheren Mädchenschulwesens mit vorangegangen. Sie besitzt in der Cäcilien-schule schon seit 1868 eine 10klassige höhere Lehranstalt für Mädchen. Als die neuen Bestimmungen von 1908 erschienen, konnte sie sich durch einige Änderungen im Lehrplan, insbesondere durch Einführung der Mathematik, sofort dieser Neuordnung anpassen.

Allgemeiner Lehrplan der Cäcilien-schule in Oldenburg.

Schuljahre:	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufen:	Mittelstufe			Oberstufe				
Klassen:	VII.	VI.	V.	IV.	III.	II.	I.	
	a u. b	a u. b	a u. b	a u. b	a u. b	a u. b	a u. b	
Religion	3	3	2	2	2	2	2	32
Deutsch	6	5	5	4	4	4	4	64
Französisch	5	5	5	4	4	4	4	62
Englisch	—	—	—	4	4	4	4	32
Rechnen und Mathematik ..	3	3	3	3	3	3	3	42
Geschichte und Kunstgeschichte ..	—	2	2	2	2	2	3	26
Erdkunde	2	2	2	2	2	2	2	28
Naturkunde	2	2	2	3	3	3	2	34
Singen	2	1	2	2	2	2	2	13
Schreiben	1	1	1	—	—	—	—	6
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2	28
Nadelarbeit	2	2	2	2*	2*	2*	2*	28
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	28
Summa	30	30	30	30+2	30+2	30+2	30+2	423

* Nadelarbeit von der Klasse IV. an wahlfrei.

Die Vorschulklassen sind mit der Knabenvorschule für das Gymnasium und die Oberrealschule vereinigt. Knaben und Mädchen werden aber getrennt unterrichtet. Die Vorschule hat einen eigenen Vorsteher.



b) Die Fräulein-Marien-Schule (Städtisches Lyzeum) in Rüstingen. Sie wurde 1911 von der Gemeinde Bant gegründet als Fortführung der 1901 von Direktor Gerbrecht eingerichteten privaten höheren Mädchenschule. Am 1. Mai 1911 wurde die Anstalt von der neuen Stadt Rüstingen übernommen. Die Schule arbeitet auch nach den preussischen Plänen für höhere Mädchenschulen (Lyzeen). Sie hat seit Ostern 1912 10 getrennte, aufsteigende Klassen und zwei Parallelklassen. In die Klassen der Unterstufe (Vorschule) werden auch Knaben aufgenommen. Die Leitung führt eine akademisch gebildete Direktorin.

c) Sonstige höhere Mädchenschulen*). Hier sind 5 Privatschulen zu nennen: Die katholische höhere Mädchenschule in Cloppenburg (7 Lehrerinnen, 172 Schülerinnen); die katholische höhere Mädchenschule in Oldenburg (7 Lehrerinnen, 82 Schülerinnen, 15 Knaben in den Vorklassen); die Luisenschule (evangelisch) in Oldenburg (10 Lehrerinnen, 161 Schülerinnen); die katholische höhere Mädchenschule in Rüstingen (6 Lehrerinnen, 90 Schülerinnen, 27 Knaben); die katholische höhere Mädchenschule in Vechta (1 Lehrer, 5 Lehrerinnen, 105 Schülerinnen). — Diese fünf Schulen sind neben den städtischen Lyzeen in Oldenburg und Rüstingen im Statistischen Landesamt und bei den Schulbehörden als höhere Mädchenschulen aufgeführt. Sie haben alle einen zehnjährigen Kursus. Die als Lyzeen anerkannten höheren Mädchenschulen sind das Gegenstück zu den Knaben-Realschulen.

Der Begriff „Höhere Mädchenschule“ ist nicht so fest umgrenzt geblieben, wie er ursprünglich nach den preussischen Bestimmungen vom 18. Aug. 1908 gefaßt wurde. „Höhere Mädchenschule“ und „Lyzeum“ decken sich nicht. Nach dem preussischen Erlaß vom 12. Dez. 1911 und dem § 1 der oldenburgischen Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912, betr. das höhere Mädchenschulwesen, kann die Bezeichnung „Höhere Mädchenschule“ auch solchen gehobenen Mädchenschulen gewährt werden, „deren Lehrplan dazu berechtigt“, wenn sie auch nicht allen Anforderungen genügen, welche an die Lyzeen gestellt werden. Dadurch ist die „Höhere Mädchenschule“ näher an die Mädchen-Mittelschule herangerückt, ganz nahe an diejenige Form derselben, die als wahlfreies Fach eine zweite Fremdsprache treibt.

Studienanstalten und Oberlyzeen. Sie wollen der Weiterführung der in der 10 klassigen höheren Mädchenschule erreichten Bildung dienen und den oberen Klassen der höheren Knaben-Vollanstalten als gleichwertig an die Seite treten. Der ganze Oberbau stellt sich als eine mehrfache Gabelung dar und ist in erster Linie für diejenigen bestimmt, die die Reifeprüfung eines Realgymnasiums, Gymnasiums oder einer Oberrealschule erstreben und sich akademischen Studien, soweit solche für Frauen in Betracht kommen, widmen wollen. Die Vorbereitungsclassen für Universitätsstudien (Studienanstalten) sollen tunlichst den Lyzeen angegliedert werden, und zwar als Abzweigungen, für die Oberreal-

*) Die nachfolgenden Zahlen sind aus dem Stat. Amte nach Erhebungen am Anfange des Schuljahres 1911/12.



schulkurse nach dem 8. Schuljahre (Vollendung des 14. Lebensjahres), für die Kurse mit Latein oder Latein und Griechisch nach dem 7. Schuljahre (Vollendung des 13. Lebensjahres), damit in 5 bzw. 6 weiteren Jahren der Bildungsabschluß ohne Überbürdung bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres erreicht werden kann.

Diesen drei Abzweigungen parallel läuft noch ein anderer dreistufiger Kursus (wissenschaftliche Fortbildungsschule), aber nicht als Abzweigung, sondern als Aufbau (Oberlyzeum) in unmittelbarem Anschluß an das Lyzeum. An diesen Kursus kann ein Seminarjahr angeschlossen werden zur Einführung in die Praxis des Schuldienstes für diejenigen, die sich dem Lehrentberufe widmen wollen und dafür eine höhere Ausbildung erstreben, als die Seminare für Volksschullehrerinnen geben können. Der Kursus ist dann vierjährig und berechtigt zum Universitätsstudium für das höhere Lehramt.

Neben den drei wissenschaftlichen Fortbildungsschulklassen oder in Verbindung mit ihnen ist der Aufbau einer zweijährigen — oder doch mindestens einjährigen — Frauenschule auf das Lyzeum vorgesehen für diejenigen, die ihre Bildung in der Richtung der künftigen Lebensaufgaben einer deutschen Hausfrau ergänzen wollen; deren Eltern Gewicht legen auf „die Einführung ihrer Töchter in den Pflichtenkreis des häuslichen wie des weiteren Gemeinschaftslebens, in die Elemente der Kindererziehung und Kinderpflege, in Hauswirtschaft, Gesundheitslehre, Wohlfahrtskunde, sowie in die Gebiete der Barmherzigkeit und Nächstenliebe“.

So gestaltet sich der Oberbau als eine Auseinanderlegung in fünf Gruppen: Gymnasial-, Realgymnasial-, Oberrealschulkursus, wissenschaftlicher Fortbildungskursus (ev. mit Seminarjahr), Frauenschule. Die einzelnen Gruppen haben bis zu einem bestimmten Grade ihre Sonderziele und Selbständigkeit, aber sie sind nicht ohne Verbindung untereinander, vor allem nicht gleich von unten auf getrennt, wie die höheren Knabenschulen, sondern besitzen im Lyzeum einen gemeinsamen Unterbau. Es ist eine einheitliche Organisation, die uns hier entgegentritt, nach dem Vorbilde der Knaben-Reformschulen, deren Lehrpläne auf den unteren Stufen (von VI bis IV) auch gleich sind.

Aber eine Lücke ist geblieben: in dem vorgeschriebenen Bildungsgange ist keine Gelegenheit, allen Mädchen die grundlegende Ausbildung zu geben für jenen Beruf, dem sie alle zustreben, zustreben müssen, sei es bei vielen auch nur nebenbei, dem hauswirtschaftlichen. Die Frauenschule kann diese Lücke nur zum Teil ausfüllen, weil sie abseits liegt vom geraden Wege, den alle passieren müssen. Hauswirtschaftliche Betätigung ist und bleibt aber ein Hauptbestandteil der Lebensaufgabe für alle Mitglieder des weiblichen Geschlechts. Befähigung für die Hauswirtschaft gehört bei den Mädchen mit zur allgemeinen Bildung. Daraus ist die Forderung entstanden, ein hauswirtschaftliches Jahr in den Lehrgang für die höhere Mädchenbildung nicht oben aufzubauen, sondern einzubauen an einer Stelle, die keine Umgehung gestattet.



Die Frauenbildung darf nicht einfach nach dem Schema der Bildung des Mannes eingerichtet werden. Mädchen und Knaben sollen eine gleichwertige Bildung empfangen, aber die Gleichwertigkeit hat nicht die Gleichartigkeit als Voraussetzung. Bildung ist Mannigfaltigkeit. Die freie Entwicklung der Bildungsanstalten ist aber vielfach gehemmt, insbesondere durch das Berechtigungswesen. Adolf Harnack hat recht: das Schulwesen ist fast ein Monopol des Staates geworden.

In welcher Stärke das Verlangen nach Vollenanstalten (Oberlyzeen, Studienanstalten), die jetzt im Herzogtum noch fehlen, sich in unserer engeren Heimat geltend machen wird, muß abgewartet werden. In Oldenburg (Stadt) ist die Errichtung einer Frauenschule in Aussicht genommen. In seiner Sitzung vom 8. April 1913 hat der Stadtrat auf Antrag des Stadtmagistrats sich damit einverstanden erklärt, daß in dem Plan eines Neubaus der Cäcilien-schule Räume vorgesehen werden, welche die Angliederung einer Frauenschule ermöglichen. Die Mädchen, welche sich akademischen Studien widmen wollen, müssen vorläufig noch damit zufrieden sein, daß ihnen in eingeschränktem Maße die oberen Klassen der Knaben-Vollenanstalten geöffnet sind. Für die Einrichtung von Oberlyzeen und Studienanstalten war die Bahn bis jetzt noch nicht frei.

7. Mittelschulen. Nach den preussischen Bestimmungen über das Mittelschulwesen vom 3. Febr. 1910 umfaßt die voll ausgestaltete Mittelschule neun aufsteigende Jahresturse, in der Regel in neun gesonderten Klassen, von denen je drei die Unter-, Mittel- und Oberstufe bilden. Es ist gestattet, Mittelschulen einzurichten, die nur Mittel- und Oberstufe enthalten. Ist die Kinderzahl zu gering, so dürfen zwei Jahrgänge zu einer Klasse vereinigt werden. Mittelschuleinrichtungen sollen grundsätzlich für Knaben und Mädchen getrennt eingerichtet werden. Wo die erforderliche Zahl von Schülern oder Schülerinnen nicht vorhanden ist, dürfen Knaben und Mädchen vereinigt werden. Verbindlich wird Unterricht in einer fremden Sprache erteilt. Im Rechenunterricht soll in der ersten Klasse auch Buchführung gelehrt werden. Erwünscht ist, daß für Mädchen neben dem verbindlichen Handarbeitsunterricht auch Unterricht in Haushaltung eingerichtet wird.

Es ist nicht zu leugnen, daß die neunstufige Mittelschule in dieser Form geeignet ist, dem Bedürfnisse derjenigen Lebenskreise zu genügen, die als kleinere selbständige Landwirte, selbständige Handwerksmeister, Werkmeister in Fabriken, kleinere Kauf- und Geschäftsleute, Beamte der Verwaltung in Staat, Gemeinde und größeren industriellen Unternehmungen, Buchhalter usw. den sogenannten Mittelstand bilden. Vollausgestaltete Mittelschulen in dieser reinen Form sind die beiden Stadtknabenschulen und die beiden Stadtmädchenschulen in Oldenburg (Stadt).



Allgemeine Lehrverfassung der Mittelschulen in Oldenburg (Stadt).
a. Stadtknabenschulen.

	IX.	VIII.	VII.	VI.	V.	IV.	III.	II.	I.	
1. Religion	4/2	3	3	3	2	2	2	2	2	21
2. Deutsch	9/2	7	8	8	7	7	6	5	5	57 1/2
3. Anschauung	4/2	2	—	—	—	—	—	—	—	4
4. Englisch	—	—	—	—	4	4	4	4	4	20
5. Rechnen	9/2	6	5	4	4	4	3	2	2	34 1/2
6. Arithmetik	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4
7. Raumlehre	—	—	—	—	—	—	2	2	2	6
8. Heimatkunde	—	—	4	4	—	—	—	—	—	8
9. Erdkunde	—	—	—	—	2	2	2	2	2	10
10. Geschichte	—	—	—	—	2	2	2	2	2	10
11. Chemie	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4
12. Physik	—	—	—	—	—	—	2	2	2	6
13. Naturgeschichte	—	—	—	—	2	2	2	1	1	8
14. Schreiben	8/2	4	3	3	2	2	1	—	—	19
15. Kursive	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2
16. Zeichnen	—	—	—	2	2	2	2	2	2	12
17. Singen	2/2	1	1	1	2	2	2	2	2	14
18. Turnen	—	1	2	2	2	2	2	2	2	15
	18	24	26	27	31	31	32	33	33	255

Zu 8. In Heimatkunde kommt außer der Heimatbeschreibung auch Geschichtliches und Naturgeschichtliches vor. Im letzten Halbjahr Übergang auf Deutschland.

Zu 17. Vereinigt sind Klasse 7 und 6, 5 und 4, 3—1.

b. Stadtmädchenschulen.

	IX.	VIII.	VII.	VI.	V.	IV.	III.	II.	I.	
1. Religion	4/2	3	3	3	2	2	2	2	2	21
2. Deutsch (Literaturkunde, Lesen, Sprachlehre, Aufsatz, Diktat, Anschauung)	12/2	9	9	8	6	6	6	5	5	60
3. Französisch	—	—	—	—	4	4	4	4	4	20
4. Geschichte	—	—	—	1	2	2	2	2	} 3	22
5. Erdkunde	—	—	—	2	2	2	2	2		
6. Naturbeschreibung	—	—	—	—	—	2	2	1	1	6
7. Physik	—	—	—	—	—	—	1	2	1	4
8. Chemie	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4
9. Rechnen, Raumlehre und Buchführung	10/2	5	5	5	4	4	4	3	} 3	38
10. Haushaltungskunde mit praktischen Übungen im Kochen und Plätten	—	—	—	—	—	—	—	—		
11. Haushaltungskunde mit praktischen Übungen im Kochen und Plätten	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6
12. Zeichnen	—	—	—	1	2	2	2	2	1	10
13. Schreiben	8/2	4	4	3	2	1	—	—	—	18
14. Kursive	—	—	—	—	—	—	—	(2)	(1)	(3)
15. Gesang	1	1	2	2	2	2	2	2	1	15
16. Handarbeit (in I Weißnähen auf Maschinen)	—	2	3	3	3	3	3	3	2	22
17. Turnen	—	—	1	1	2	2	2	2	2	12
18. Nachhilfe	(2)	—	—	—	—	—	—	—	—	(2)
	18 + (2)	24	27	29	31	32	32	32 + (2)	33 + (1)	258 + (5)

Zu 14. Der Unterricht ist freiwillig. Zu 18. Nur für die Schwachen.



Für die Anpassung an besondere örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse ist es ein Vorteil, daß der preußische Normallehrplan den Mittelschulen Bewegungsfreiheit in dem gestattet, was hauptsächlich auf der Oberstufe über das Bildungsziel der Volksschule hinausgeht. So darf guten Schülern Gelegenheit geboten werden, vom siebenten Schuljahre an, also drei Jahre lang, eine zweite fremde Sprache zu treiben. Durch Unterricht in besonderen Abteilungen und einige Abweichungen vom Normallehrplan soll dadurch die Möglichkeit geboten werden, die Kinder auch für den späteren Übertritt in eine höhere Schule ohne erheblichen Zeitverlust vorzubereiten und sie dabei die Pflege und Erziehung des Elternhauses (in Orten, wo es andere höhere Schulen nicht gibt) möglichst lange genießen zu lassen. Damit wird ein Nebenziel aufgestellt, das in einer ganz anderen Richtung liegt als die Hauptaufgabe. Diese wird dadurch verschoben, und zwar nach der wissenschaftlichen Seite. Das widerspricht aber der Forderung, daß die Mittelschulen dem Mittelstande dienen und den wissenschaftlichen Betrieb der Unterrichtsfächer vermeiden sollen. Die Schwierigkeiten, welche daraus erwachsen, sind nicht gering. Eine befriedigende Lösung der Gesamtaufgabe dieser Art Mittelschulen bedingt eine Kraftleistung, wie sie von keiner anderen Schule gefordert wird.

Eine Aufgabe ähnlicher Art, auch eine Kraftleistung, wird den höheren Bürgerschulen unseres Landes, wie sie in Berne, Cloppenburg, Elsfleth, Rodenkirchen, Rüstingen und Westerstede bestehen, gestellt. Solche Schulen gibt es auch in Preußen, und zwar in mannigfachster Gestaltung. In die staatliche Regelung des gesamten Schulwesens sind sie nicht einbegriffen. Ein Zwang, daß sie sich in das anerkannte System einfügen, indem sie sich als neunstufige Mittelschulen einrichten, besteht nicht. Nach dem oldenburgischen Schulgesetz bilden die höheren Bürgerschulen eine besondere Schulgattung neben den Mittelschulen. Sie sind für Knaben und Mädchen gemeinsam und treiben verbindlichen Unterricht in zwei Fremdsprachen, dem Englischen und Französischen. In Rücksicht auf die Schüler bzw. Schülerinnen, die auf eine höhere Schule übergehen wollen, schließen sie sich in ihren Lehrzielen und Lehrplänen den höheren Schulen des Herzogtums, namentlich den Real- und Oberralschulen an.

In Rüstingen bestanden bis vor kurzem zwei höhere Bürgerschulen, je eine in Bant und Heppens-Neuende. Seit Herbst 1911 sind sie zu einer Schule vereinigt. Diese ist nach Einrichtung und Lehrplan kaum verschieden von einer Realschule i. G. Sie ist mit Vorschulklassen verbunden und reicht gegenwärtig (Schuljahr 1912/13) bis O III. Die Mädchen sind an die höhere Mädchenschule abgegeben worden. Die Erweiterung der Schule zu einer berechtigten höheren Lehranstalt ist in Aussicht genommen. Von mehreren Seiten wird die Umwandlung in ein Reformrealgymnasium gewünscht.

Die höheren Bürgerschulen in Berne, Elsfleth, Rodenkirchen und Westerstede nehmen Kinder nach vollendetem zweiten Schuljahre auf. Die Zahl der Klassen beträgt in Berne und Rodenkirchen drei, in Westerstede vier, in



Elfsleth fünf. Für eine Trennung nach Jahreskursen reicht die Schülerzahl nicht aus. An die Stelle der Jahreskurse tritt Abteilungsunterricht.

Ganz verschieden von diesen evangelischen höheren Bürgerschulen ist die mit einer Ackerbauschule verbundene vierklassige katholische höhere Bürgerschule für Knaben in Cloppenburg. Sie treibt Latein, Französisch und Griechisch und fördert die Schüler so weit, daß sie nach vollendetem Kursus in die O III des Gymnasiums eintreten können. Den Bedürfnissen der Gewerbtätigkeit kann sie nur in sehr beschränktem Maße dienen.

Die höheren Bürgerschulen sind durch das Vordringen des Berechtigungswesens und der Realschulen nicht günstig beeinflusst worden. „Ihr Anschluß an bestehende Realschulen“, schreibt ein Bürgerschullehrer dem Verfasser, „ist zu eng, ihre Aufgabe als Vorbereitungsanstalt zu stark betont. Die Hauptaufgabe leidet. Der Lehrbetrieb ist ein überspannter zugunsten einer kleinen Minderheit. Ein befriedigender Abschluß für die Mehrheit der Schüler kann nicht erreicht werden“. Es ist deshalb wohl zu verstehen, daß von verschiedenen Seiten eine Umgestaltung der höheren Bürgerschulen nach Maßgabe der preußischen Bestimmungen über das Mittelschulwesen gewünscht wird.

8. Volksschul-Erweiterungsklassen. Sie stehen bislang bloß im Geleg. Die Einrichtung kann gedacht werden als geradliniger Weiterbau (Aufbau) oder als Abzweigung für einen Teil der Schüler, die einen vom Ziel des Ganzen abweichenden Nebenzweck verfolgen. Das Wichtigste sind die Bestrebungen, welche ersteres ins Auge fassen, den weiteren Ausbau der mehrgliedrigeren, insbesondere der achtklassigen Volksschule, um ihr die Möglichkeit zu verschaffen, den Mittelschulen als einigermaßen gleichwertig an die Seite zu treten. Wie kann das geschehen? Ist es überhaupt möglich, die allgemein verbindliche Schule, die als solche mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, so weit emporzuheben? Haupthindernisse sind erstens die überfüllten Klassen (bis 80), zweitens die oft kümmerlichen häuslichen Verhältnisse und die damit verknüpfte gewerbliche Beschäftigung der Kinder. Eine Beseitigung und Milderung dieser Mißstände durch Herabsetzung der zulässigen Schülerzahl, Schaffung der Möglichkeit zum Lernen und Anfertigen häuslicher Arbeiten in der Schule usw., kurz: Verbesserung des Innenbetriebes der Volksschule ist die nächste dringende Forderung, die gestellt werden muß. Für eine Weiterführung der Bildung kann alsdann die Einrichtung einer Selektta in Frage kommen, wenn Schüler vorhanden sind, die über das schulpflichtige Alter hinaus noch ein Jahr die Schule besuchen wollen. Der Lehrplan der Selektta müßte darauf eingerichtet werden, eine Brücke zu bauen von der Schule zum Leben, für die Knaben durch einen auf gewerbliche Betätigung, für die Mädchen durch einen auf hauswirtschaftliche Tätigkeit vorbereitenden Unterricht, verbunden mit praktischen Übungen in Handfertigkeit, Buchführung, Nadelarbeit, im Kochen und in der Behandlung der Wäsche.

9. Vorschulen. Vorschulen heißen die Elementarschulen (Vorbereitungsklassen) der höheren Lehranstalten. Sie umfassen die drei Jahrgänge vom



ersten bis zum dritten Schuljahre. Die Vertreter der Einheitschule, d. h. des einheitlich organisierten Gesamtschulwesens, bestreiten die Daseinsberechtigung der Vorschulen. Eine ihrer Forderungen ist die allgemeine Grundschule (Volksschule) für alle, in welcher eine zeitlang (vier Jahre) Kinder aus allen Ständen und Kreisen zusammensitzen sollen. Innere Gründe für eine Trennung der verschiedenen Schulgruppen gleich vom ersten Schuljahre an, sagt man, seien nicht zu finden, denn alle hätten dieselbe Grundschulung. Die allgemeine Grundschule ist auch nicht mehr bloß eine Idee, sondern in einigen Teilen Deutschlands, besonders im Süden, bereits verwirklicht, teilweise auch bei uns. In Tever und Bechta besuchen die Kinder, welche später aufs Gymnasium übergehen, zuerst die Volksschule. An allen übrigen Orten mit höheren Lehranstalten sind auch Vorschulen. Die kleineren höheren Bürgerschulen des Landes nehmen ihre Schüler in der Regel nach vollendetem zweiten Schuljahre auf. In Delmenhorst hat die Aufhebung der städtischen Vorschule die Gründung einer Privatvorschule zur Folge gehabt. Daraus ersieht man, daß mit der Aufhebung der Vorschulen allein die allgemeine Volksschule nicht gemacht ist, sondern daß eine Verbesserung der Volksschulverhältnisse damit Hand in Hand gehen muß, denn man braucht nicht anzunehmen, daß es lediglich der Kastengeist ist, der die wohlhabenden Stände abhält, ihre Kinder in den ersten Schuljahren der Volksschule anzuvertrauen, wenn es auch bei vielen zutrifft. Solange noch die Bestimmung Anwendung findet, daß eine Volksschulklasse bis 80 Schüler haben darf, solange werden auch vorurteilsfreie Eltern der höheren Kreise eine Privatvorschule der Volksschule vorziehen.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß auch von pädagogischer Seite Einwände gegen die Aufhebung der Vorschulen erhoben werden. Es wird auf die Tatsache hingewiesen, daß die Kinder aus höheren Kreisen einen weit reicheren Anschauungs- und Vorstellungsschatz und eine viel größere Sprachfertigkeit mitbringen als die Kinder aus den unteren Lebenskreisen. Diese Verschiedenheit bereitet ohne Zweifel dem Unterricht in der gemeinsamen Grundschule Schwierigkeiten. Es fragt sich nur, welches Gewicht diesen Hemmnissen beizulegen ist, und ob ihnen nicht durch besondere Veranstaltungen entgegengetreten werden kann.

10. Sonstige gehobene Schulen. Hier kommen die verschiedenartigen Privatschulen in Betracht. Diese weichen in ihren Einrichtungen und Leistungen sehr voneinander ab. Sie wollen eine Bildung vermitteln, die über das Ziel der Volksschule hinausgeht. Zum Teil wird das ohne Zweifel auch erreicht. Die Frage, ob es allen gelingt, ein Bildungsziel zu erreichen, das demjenigen einer guten Volksschule gleichwertig ist, kann hier nicht entschieden werden. Sicher ist, daß bei der Entscheidung über die Wahl zwischen Volksschule und Privatschule oft Fragen, die mit wirklicher Bildung wenig oder nichts zu tun haben, den Ausschlag geben.

a. Privatknabenschulen*): je eine in Damme (2 Lehrer, 27 Schüler); Dinklage (2 L., 67 Sch., davon 25 evang., 42 kath.); Essen (2 L.,

*) Die hier mitgeteilten Zahlen sind aus dem Statistischen Landesamte nach Erhebungen aus dem Anfange des Schuljahres 1911/12.



- 30 Sch.); Fedderwarden (1 L., 22 Sch.); Lohne (2 L., 45 Sch.); Lönningen (2 L., 50 Sch.).
- b. Privatmädchenschulen: je eine in Damme (1 Lehrerin, 34 Schülerinnen); Fever (3 Lhrn., 81 Sch.); Lönningen (1 Lhrn., 36 Sch.); Wechta (1 Lhrn., 25 Sch.).
- c. Gemischte Privatschulen (für Knaben und Mädchen gemeinsam): je eine in Burhave (2 Lehrerinnen, 18 Knaben, 15 Mädchen); Dedesdorf (1 Lhrn., 8 Kn., 9 M.); Hohenkirchen (1 Lehrer, 6 Kn., 12 M.); Jade (2 Lhrn., 10 Kn., 8 M.); Lohne (4 Lhrn., 25 Kn., 137 M.); Stollhamm (2 Lhrn., 8 Kn., 14 M.); Strückhausen (1 Lhrn., 5 Kn., 7 M.); Wangerooge (1 Lhrn., 8 Kn., 10 M.); Wüppels (1 Lhrn., 7 Kn., 5 M.); drei in Wilbeshausen: eine evangelische Schule (1 L. und 1 Lhrn.; 21 Kn., 18 M.); eine kath. Schule (1 Lhrn., 17 Kn., 9 M.) und noch eine dritte Schule (1 Lhrn., 1 Kn., 9 M.). — Über eine Privatschule in Rastede ist Näheres nicht mitgeteilt worden.

II. Volksschulen.

Die Volksschule ist ein Kind der nachreformatorischen Zeit. Vor dem 30jährigen Kriege gab es nur wenige Gebiete im Deutschen Reiche, in denen von einem Volksschulwesen die Rede sein konnte. Es waren dies namentlich Städte, wie Hamburg, Lübeck, Braunschweig, Nürnberg, Bamberg, Ingolstadt, München und wenige Landgebiete, zu denen u. a. Butjadingen gehörte.

Die Anfänge des Volksschulwesens wurzeln im städtischen Leben und reichen zurück bis ins Mittelalter. Wir finden sie verkörpert in den städtischen und privaten Lese-, Schreib- und Rechenschulen. So wurden schon am Anfange des 14. Jahrhunderts in Lübeck vier dudiesche (dudiesche, düdiesche) Scriffscholen errichtet, desgleichen in Eßlingen 1326. Aus Hessen werden im 12. und 14. Jahrhundert 14 Städte mit solchen Schulen namhaft gemacht. In Mainz gab es schon im 13. Jahrhundert Lehrfrauen.

Gegenstände des Unterrichts in diesen Schulen waren nach einer Braunschweiger Angabe von 1420: „schriven unde lesen dat alphabet unde dudiesche (düdiesche) hofe und breve.“ Das Rechnen kam dann noch hinzu. Als Schüler wird man künftige Kaufleute und Handwerker zu denken haben. Es war eine Art Berufsbildung, die hier vermittelt wurde, wie überhaupt die alten Bildungsziele die Berufsbildung, Fachbildung, die Erziehung ad hoc, mehr in den Vordergrund stellten. Das Wort Allgemeinbildung war noch nicht geprägt. Seit 1350 läßt sich der Besitz des Lesens und Schreibens in größerem Umfange feststellen. In einer Mainzer Schrift lesen wir um 1500: „Alle Welt will jetzt lesen und schreiben lernen.“ Man darf annehmen, daß am Ausgange des Mittelalters die Bevölkerung in den größeren Städten,



abgesehen von den niedersten Ständen, des Lesens und Schreibens kundig war. Die Sturmeseile, womit sich Luthers Schriften fortpflanzten und die Massen ergriffen, wäre ja auch sonst nicht zu erklären.

Die Lese-, Schreib- und Rechenschulen hatten einen schweren Stand gegenüber den Kirchschulen. Die Kirche sah darin einen Eingriff in ihre Sonderrechte, die Kirchschullehrer einen ihre Einnahme schmälern den Wettbewerb. Auch von den städtischen Lateinschulen, die neben den Kirchschulen allein als „rechte“ Schulen galten, wurden sie scheel angesehen. Im Beginn des 16. Jahrhunderts klagt der Hamburger Scholastikus (Schulaufsesser), es würden täglich von alten Weibern und anderen Personen Schulen angelegt. Es war eine Rechts- und Geldfrage, welche diesen Streit veranlaßte. Die „deutschen“ Schulen haben sich aber trotz aller Anfeindungen nicht nur erhalten, sondern immer weiter ausgebreitet. In München waren 1570 neben drei lateinischen Schulen 19 Lehranstalten „deutscher“ Schulmeister vorhanden.

In unserer engeren Heimat ist der Gang der Dinge nicht anders gewesen. Das zeigen u. a. die Schulverhältnisse in Wildeshausen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Die dort seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts bestehende lateinische Schule des Alexanderstiftes (vgl. S. 388) erhielt in den von Magistrat und Bürgerschaft geförderten Nebenschulen einen starken Wettbewerb. Der in der Stiftsschule erteilte, auf Schreiben, Lesen (von vornherein am Lateinischen gelernt) und die „prima artium rudimenta“ sich erstreckende Unterricht genügte nicht mehr den Anforderungen der Zeit. Das Kapitel St. Alexandri wollte dem Verlangen der Bürger entgegenkommen und den Befähigten unter den Vikaren gestatten, Privatunterricht zu erteilen. Dies wurde aber von anderer Seite als eine Freigabe des Unterrichts aufgefaßt und veranlaßte einen auswärtigen Schreib- und Rechenmeister, etwa um 1570, unter Berufung auf die von Bürgermeister und Rat erteilte Genehmigung, in Wildeshausen eine neue Schule zu errichten. Sein Unternehmen war erfolgreich. Das Kapitel aber rief gegen ihn die Hilfe der Staatsgewalt an, und der Eindringling wurde vom Bischöflich Münsterschen Drost — Wildeshausen war seit 1523 Münstersches Besitztum — kurzer Hand aus der Stadt verwiesen. Nun war der alte Zustand wieder da. Er blieb weiter bestehen, bis 1583 abermals ein ausländischer Schreib- und Rechenmeister in die Stadt kam und eine Schule errichtete. Ihm vertrauten nicht nur die meisten Bürger ihre Kinder an, sondern auch aus der Umgegend erhielt er Zuspruch, zum Teil weit her, sogar aus Beckta. Auch er mußte das Feld räumen. Das Kapitel hatte sich direkt an den Landesherrn, den Bischof von Münster gewandt. Dieser hatte befohlen, daß der fremde Schulmeister binnen drei Tagen die Stadt zu verlassen habe.

Das Beispiel von der Wildeshausener Schule ist typisch. Auch anderswo mußten die ersten deutschen Schulen oft jahrzehntelang kämpfen, bis sie sich durchsetzten. Anfangs waren sie Privatunternehmungen. Das Stadtr Regiment nahm sie aber frühzeitig in seinen Schutz und entwickelte sie weiter, bis später auch der Staat seine Hand darauf legte.



Auch die Person des ausgewiesenen Schreib- und Rechenmeisters ist typisch. Wir dürfen annehmen, daß er einer Schulmeisterzunft angehörte, deren Mitglieder von Ort zu Ort zogen, ihre Dienste anboten und Privilegien erwarben, u. a. das Recht, Firmenschilder auszuhängen wie die Handwerker.

Nicht selten bildeten die ersten Volksschuleinrichtungen Anhängsel der städtischen oder staatlichen Lateinschulen. Diese nahmen auch sogenannte deutsche Schüler auf, die nicht studieren wollten. Die deutschen Schüler waren und blieben aber in der Regel die Stiefkinder der Anstalt. So wurde in Zeven bei der Gründung der Lateinschule im Jahre 1573 die schon bestehende Kirchspielschule (Elementarschule) mit der neuen Anstalt als unterste Klasse verbunden. Wegen Überfüllung wurde aber bald die Mädchenschule abgetrennt, etwa um 1640, später auch eine Vorstadt- und eine Armenschule. Damit hörte jedoch die Verbindung mit der Elementarschule nicht auf. Noch im Jahre 1839 hatte das Gymnasium in Zeven Volksschulnebenklassen. Die Grundschule hat das Gymnasium auch heutzutage noch mit der Volksschule gemeinsam.

In Oldenburg bestand an der höheren Schule eine ähnliche Unterrichtsgemeinschaft, wie sie in Zeven war. Rechenunterricht wurde lange Zeit nur an der Lateinschule erteilt, noch im 18. Jahrhundert. Peter Tielemann, von 1717—1741 Rechen- und Schreibmeister an der lateinischen Schule, dem späteren Gymnasium, hatte täglich von 4—7 Abendschule für Knaben und Mädchen. Das Recht dazu war ihm im Jahre 1729 in einer eigenen Bestallung „privatim übertragen.“ Die Lehrer an der Stadtschule und den übrigen Winkel- und Klippeschulen durften nur im Lesen und Beten unterrichten, ein Gebot, das vielfach übertreten wurde. Der Zug der Zeit ließ sich eben nicht hemmen. Bei den fortwährenden Klagen der Lehrer an der Lateinschule über solche Eingriffe in ihre Rechte trat der Magistrat in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts immer auf die Seite der Stadtschullehrer, und die Nebenschulen (Klippeschulen) vermehrten sich von Jahr zu Jahr. Auch von Frauen geleitete Mädchenschulen taten sich auf.

Die Staatsregierungen betätigten sich an dem Ausbau der Volksschule in der Hauptsache zunächst nur als Gesetzgeber und Beschützer, durch finanzielle Beihilfe erst später. In Württemberg begann der Herzog Christoph schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts einen über Stadt und Land gleichmäßig sich erstreckenden Aufbau des Schulwesens. Es werden in allen Dörfern deutsche Schulen gefordert. Nach dem Muster von Württemberg ging man bald auch in Braunschweig (1569), in Lippe und in Kursachsen (1580) vor.

Diese Strömung hat sich verhältnismäßig früh auch in unserm Heimatslande geltend gemacht, in Bezug auf das Volksschulwesen ähnlich wie in Württemberg, jedoch mit dem Unterschiede, daß dort der 30jährige Krieg alles wieder zerstörte, während bei uns, d. i. in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, die Entwicklung nicht unterbrochen wurde, dank der klugen Politik Anton Günthers. Die Errichtung von Schulen in allen Gemeinden wird zuerst von Fräulein Maria in der Zeverschen Kirchenordnung von 1562 betont.



Die erste sichere Nachricht, daß sich auch die gräfliche Regierung in Oldenburg bewogen sah, die Gründung und den Ausbau der Volksschule in die Hand zu nehmen, finden wir in einem 1571 geschlossenen Vertrage zwischen den Butjadüngern einerseits und den Grafen Julius von Braunschweig und Anton von Oldenburg andererseits, betreffend Einziehung der Lehen und Kirchengüter. Braunschweig-Lüneburg hatte damals Lehnrechte in Butjadingen. Die Butjadünger hatten sich 1570 beschwert, sie hätten infolge jener Einziehung nicht das Notdürftigste behalten, „und im ganzen Lande sei etliche Jahre her keine Schule gehalten.“ In dem Vertrage von 1571 wurde nun u. a. bestimmt, daß „alle befundene mangel, sowohl der güter, als personen nach möglichkeit abgeschafft und Kinderschule zu notwendiger erziehung der blühenden Jugend aufgerichtet werden solle.“ Nach der Beschwerde der Butjadünger scheint es also, als ob vor Einziehung der Lehen und Kirchengüter, d. i. vor 1531 oder 1532, in katholischer Zeit, dortzulande schon ein geordnetes Unterrichtswesen bestanden habe. Wahrscheinlich handelte es sich nur um einige wenige von Vikaren und Kaplänen gehaltene Lateinschulen, wie sie später in Stollhamm und Rodenkirchen bestanden, oder um sonntäglichen Unterricht zur Einübung von Kirchengesängen. An ein über das ganze Gebiet sich erstreckendes Volksschulwesen dürfen wir dabei nicht denken.

Es ist das Verdienst des Grafen Johann VII., des Vorgängers von Anton Günther, daß die Sache des Volksschulunterrichts tatkräftig in Angriff genommen wurde. Gleich im ersten Jahre seiner Regierung berief er Hamelmann als Superintendenten, und eine Kirchenordnung wurde eingeführt, die auch Bestimmungen über Kinderschulen und Mädleinschulen enthielt. Diese sollten neben Lateinschulen bestehen.

So haben wir also gesehen: Als das Verlangen nach Volksschulunterricht anfang, sich tatkräftig geltend zu machen, konnte es weder auf Grund der kirchlichen Einrichtungen noch durch die städtischen und staatlichen Lateinschulen befriedigt werden. Es entstanden in den Städten Lese-, Schreib- und Rechen-schulen, die als Privatunternehmungen dem Bedürfnisse des praktischen Lebens entsprangen und sich unter dem Schutze des Stadtreiments und mit Hilfe des Staates weiter entwickelten. Die politische Gemeinde und der Staat, die heutigen Träger der Volksschule, sind auch ihre Schöpfer.

Daß auch die Kirche bei der Gründung und dem Aufbau des Volksschulwesens, namentlich auf dem Lande, mit Hand angelegt hat, versteht sich von selbst. Das konnte gar nicht anders sein, denn kirchliche und staatliche Betätigungen liefen im 16. und 17. Jahrhundert noch überall ineinander und durcheinander, besonders in den Dorfgemeinden. Bürgerliche und kirchliche Gemeinde deckten sich. Wer jener angehörte, gehörte auch dieser an. Angehörige anderer Konfessionen, die eigentlich nicht geduldet wurden, hatten nicht das Recht der Gemeindebildung. Das Gemeindegewesen war ein bürgerlich-kirchliches nach dem Grundsätze „cuius regio eius religio.“ Wie einerseits die Bögte (Staatsbeamte, Vorsteher einer oder mehrerer zu einer Bögte vereinigten

Gemeinden) und Juraten in kirchlichen Angelegenheiten mitzureden und weitgehende Aufsichtsrechte hatten, so waren andererseits den Geistlichen vielfach rein staatliche Amtshandlungen übertragen, insbesondere die Sorge für die Schulen. Der Staat teilte sogar das Strafamt mit der Kirche. Es war nichts ungewöhnliches, daß jemand im Wege der Kirchenzucht ins Halsseisen gelegt und an den Pranger gestellt wurde.

Bis 1573 (Einführung der Hamelmannschen Kirchenordnung) gab es auf den Dörfern nur sonntägliche Katechismusschulen, die von den Pastoren und Küstern besorgt wurden. Sie können als erste Volksschulen nicht angesehen werden, denn sie hatten lediglich das Ziel, „der Jugend den Katechismus und die nötigen Kirchengesänge beizubringen“, nicht aber die Aufgabe, das Erlernen auch nur der elementarsten Kenntnisse im Lesen und Schreiben zu lehren. Was die Kinder lernen sollten, mußte ihnen solange vorgesagt werden, bis sie es im Gedächtnisse hatten. Vom Küster wurde nach der Kirchenordnung von 1573 zwar verlangt, daß er lesen und schreiben könne, aber nicht, damit er es die Kinder lehre, sondern nur, damit er „die Kirchengesänge und den Katechismus selbst lesen möge.“ Im Volke dagegen war das Bedürfnis vorhanden, Leute zu finden, die Lesen und Schreiben auch lehren konnten. Es war natürlich, daß man in erster Linie das Augenmerk auf den Küster richtete, wenn man einen Lese- und Schreiblehrer suchte. Die Küster waren in mehrfacher Hinsicht dafür die geeignetsten, oft die allein geeigneten Personen. Sie konnten nicht nur lesen und schreiben, sondern hatten auch ein gewisses Ansehen. Der Küster von damals war gewissermaßen ein clericus minor, oft mehr ein Hilfsgeistlicher als Türhüter und Kirchenbote, wie heutzutage. Sein Amt wurde als eine Art von Diakonat aufgefaßt. Zu Hamelmanns Zeiten (1573—1597) und auch später noch war den Küstern in Vertretung des Pfarrers sogar die Verwaltung der Sakramente gestattet. 1587 wird aus Burchave berichtet, daß der Küster das heilige Abendmahl ausgeteilt habe, 1609 aus Esenshamm, der Küster habe getauft und das Sakrament des Altars verwaltet. Aus neun Gemeinden wird berichtet, daß vom Küster getauft wurde. Das muß aber bald anders geworden oder nicht überall so gewesen sein, denn 1610 wird der Pastor in Westerstede schwer getadelt, weil er den Küster für sich habe taufen lassen. In Burchave und Rodenkirchen führte der Küster auch die Kirchenbücher. Unter den Küstern von damals begegnet man nicht selten Pastorensohnen. Vorübergehend wurde das Küsteramt auch wohl von Kandidaten des Predigamtes verwaltet. Der Esenshammer Küster Johann Franzius, zugleich Schullehrer, wird 1649 als Pastor nach Ostfriesland berufen. Der Küster Bernhard zur Horst zu Strückhausen wird 1645 Pastor daselbst. Eine wichtige Stelle im Küsterdienste nahm die Leitung des Kirchengesanges ein.

So kann es uns nicht wundern, daß der Küster, wenn es sich um die Gründung einer Schule handelte, eine gesuchte Persönlichkeit war. Er konnte seine Bedingungen stellen. Das tat er denn auch. Der Küster Hoyer in Esenshamm (1593) soll Schule halten. Er ist bereit, aber unter der



Bedingung, daß dann keine andern Schulen gehalten werden. Vom Küster in Waddens heißt es 1618, er und sein Sohn sollen Schule halten, nicht andere, die ihnen Eintrag tun. Diese Beispiele geben uns ein Bild, wie auf dem Lande die ersten Volksschulen ins Leben traten, nämlich teils als Küsterschulen, teils als Nebenschulen oder sogenannte Klippischulen, jene von vornherein im engsten Anschluß an die Kirche, diese unabhängig von der Kirche und in der Regel für einen kleineren, oft privaten Kreis oder für ein Nebendorf, eine Bauerschaft bestimmt. In Hartwarden bei Rodenkirchen ist 1638 ein Hauslehrer beim Rittmeister von Stattländer. Er unterrichtete für Schulgeld, Freitisch und zehn Thaler bar auch kleine Kinder aus dem Ort. Die Küsterschulen (Kirchschulen) waren Kirchspielschulen und Hauptschulen. Sie nahmen Kinder aus dem ganzen Kirchspiel auf.

Charakteristisch ist, daß die Nebenschulen von vornherein im Kampfe mit der Kirche lagen. Sie wollten dem praktischen Leben dienen, nicht den besonderen Interessen der Kirche. Ihre Ausbreitung ist deshalb überall, wo sie nicht, gleich den Küsterschulen, in erster Linie sich auch in den Dienst der Kirche stellten, von der Kirche in der Regel bekämpft worden. Dafür gibt es mehrfache Beispiele. Die Nebenschulen zu Hsens, Sinsum, Syuggewarden und Sillens im Kirchspiel Burchave werden 1655 abgeschafft, weil sie die sonntägliche Katechismuslehre hindern und man bei den Leichenbegängnissen wenig Knaben zum Singen habe. Aus Dedesdorf kommt die Klage, daß jeder seinen eigenen Schulmeister haben wolle und nicht frage, welcher Religion er sei. Eine Verfügung vom 10. Mai 1636 lautet: Der Amtsvogt soll, da es „mit der Instituirung der Jugend im Lande Würden etwas unrichtig zugehe“, darauf halten, daß die zahlreichen Nebenschulen abgeschafft und der Hauptschule zu Dedesdorf nicht, wie bisher, vorbeigegangen werde. (Vgl. Sello, Beiträge zur Geschichte des Landes Würden, S. 28.) Das alles deutet an, daß das allgemeine Verlangen nach elementarer Schulbildung stärker war als die Bereitwilligkeit und Fähigkeit der Kirche und des Staates, es zu befriedigen. Die Bauern suchten sich selbst zu helfen. So ist es gekommen, daß auch die Landbevölkerung den staatlichen und kirchlichen Faktoren in der Gründung von Volksschulen zum Teil vorangegangen ist, namentlich in den materiell begünstigten Marschgebenden, und Butjadingen gehört insolgedessen mit zu den wenigen schon erwähnten Gebieten im deutschen Reiche, wo bereits vor dem 30 jährigen Kriege ein bis auf die Nebendörfer ausgebreitetes Volksschulwesen bestand. In der Grasschaft Oldenburg waren 1618, im ersten Jahre des großen Krieges, von den Kirchdörfern nur noch Abbehausen, Vardenfleth, Großenmeer und Holle ohne Schule, vielleicht auch Osterburg. Sie hinkten nach, während in mehreren Nebendörfern, wie in Bloh bei Oldenburg, Sürwürden, Eckwarderaltendeich, Phiesewarden und Boitwarden bereits dauernd eingerichtete Volksschulen bestanden.

Alle diese Schulen wurden nach 1573 gegründet, bis auf vier. Nach den Visitationsakten gab es vor 1573 fest fundierte Schulen nur in Rastede (seit 1565), in Tossens (seit 1569), in Stollhamm und Apen (seit 1570). Von der Schule zu Rastede heißt es in der Harenschen Chronik: „Anno 1565



is eine neie schole to Rastede gebawet dorch rad und hulpe des eddelen und wohlgebaren Heren Grave Christoffer to Oldenborch und D. und mit Hulpe des carspels tho Rastede." Die Schule zu Rastede ist danach die älteste altentmässig nachweisbare, fest fundierte Volksschule in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst.

In der Grafschaft Delmenhorst, die von 1577 bis 1647 von Oldenburg getrennt war, hat sich das Volksschulwesen später entwickelt, wohl zum Teil der ärmeren Verhältnisse wegen. Vor dem 30jährigen Kriege gab es nur in Delmenhorst eine Katechetenschule (seit 1548). Sie scheint bis dahin die einzige Schule in der Grafschaft gewesen zu sein. 1612 kam als zweite die Katechetenschule in Berne hinzu. Die erste Volksschule in der Grafschaft war in Ganderkessee, nachweislich seit 1620. 1658 war sie noch die einzige im Kirchspiele. Nebenschulen scheint es vor 1650 nur in Berne gegeben zu haben, wo etwa um 1632 mehrere Kleinkinderschulen erwähnt werden. 1633 wird auch eine von einem Glüsing gehaltene Privatschule an der Weser in der Gemeinde Warfleth genannt. Erst von 1641 an bis 1658 entstehen, der Zeitfolge nach geordnet, Schulen in Stuhr, Alteneß, Bardewisch, Hasbergen, Schönemoor, Sprump, Lemwerder und Hude. Seit 1647, wo Delmenhorst wieder an Oldenburg zurückfiel, spürte man den Einfluß Anton Günthers und des Superintendenten Strackerjan.

Im Münsterlande begann der Aufbau des Volksschulwesens noch später, erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, also fast 100 Jahre später als in Butjadingen. Das wird verständlich, wenn wir uns vergegenwärtigen, wie die Münsterschen Ämter Bechta, Cloppenburg und Wildeshausen unter den Drangsalen des 30jährigen Krieges zu leiden hatten. Bechta war von Schweden und Hessen belagert worden und hernach mehrere Jahre besetzt gewesen. Die Kirche sah nach dem Kriege mehr einer Ruine ähnlich als einem Gotteshause. Im ganzen waren in Bechta 150 Häuser zerstört, darunter allein 90 in der Schwedenzeit. Das Weichbild der Stadt war zusammengeschrumpft zu einem Gemeinwesen von etwa 100 armseligen Wohnungen, in denen eine gänzlich verarmte Bürgerschaft hauste. Pastor Feuerborn in Bakum berichtet 1638: „Die Feinde dringen heran von allen Seiten. Gott weiß, was kommen wird.“ 1642 wird aus Wolbergen berichtet: „Der Pastor ist gestorben, die Einwohner sind verlaufen, und ist imganzen Dorje kein Mensch mehr als der Küster und etwa drei alte Weiber.“ So kann es uns nicht wundern, daß in einer Instruktion des Generalvikars für die Geistlichen von 1625 nur vom katechetischen Unterricht der Geistlichen, aber vom Volksschulunterricht noch gar nicht die Rede ist. Als nach langer Unterbrechung der Bischof von Osnabrück *) in den Jahren 1651 und 1652 wieder eine Visitation abhielt, fand sich, daß das Schulwesen auch dazumal noch ganz daniederlag. In Bisbeck, Steinfeld, Bestrup, Lindern keine Schule; desgleichen in Essen, Emstede, Cappel, Garrel,

*) In den Ämtern Bechta und Cloppenburg war damals der Bischof von Osnabrück der geistliche Oberherr, dem auch die Schulen unterstellt waren. Landesherr war der Bischof von Münster. Das Amt Wildeshausen war 1647 an Schweden gekommen.



Büfel keine Schule, auch in Markhausen und Saterland und sogar in Friesoythe nicht, wo doch vorher eine Lateinschule war. Auch in Lönningen, wo ebenfalls eine Lateinschule bestanden hatte, war 1651 kein Lehrer. Von Dythe, Altenoythe, Lutten, Holdorf und Damme heißt es: „Der Küster hält Schule.“ Dabei wird es sich aber nur um rein kirchliche Zwecke gehandelt haben, denn über Dythe wird z. B. berichtet: „Der Küster hält im Winter Schule“ und daneben: „Nullae scholae nisi ea, quae habentur a custode in usum cantus choralis.“ Also kein Schulunterricht außer Einübung der Kirchengesänge durch den Küster. Ebenso heißt es 1651 von Damme: „Non sunt scholae propriae“ (Besondere Schulen sind hier nicht) und daneben: „Der Küster unterrichtet Kinder in seiner Wohnung.“ In Langförden befand sich der einzige fest angestellte Lehrer infolge einer Stiftung des dortigen Pfarrers Pegasus. Außer in Langförden scheinen einigermaßen gesicherte Volksschulen noch in Barzel, Lohne und Dintlage bestanden zu haben. Aus Bakum berichtet 1651 der Pastor, es sei keiner zu finden, „der einem Kinde das Vatter unser lerne recht betten, ja es mit Schmerzen zu erfahren, daß jetzt die Jugendt von einem Unkatholischen lesen und schreiben lehret mit höchster schande und schaden der katholischen Religion“ *). Die hier erwähnte Schuleinrichtung war jedenfalls ein Privatunternehmen, eine der sogenannten Winkelschulen, die damals auch im Münsterlande verbreitet waren, denn 1669 berichtet der Barzeler Pastor: „Der Lehrer (in Barzel) unterrichtet gut. Die Schule würde noch besser sein, wenn es nicht so viele Winkelschulen gäbe.“ Also auch im Münsterlande ist die Landbevölkerung bei der ersten Einrichtung von Volksschulen selbsttätig vorgegangen.

So haben wir gesehen, daß es mit dem Schulwesen im Münsterlande um die Mitte des 17. Jahrhunderts noch schlecht bestellt war. Das wurde anders, als im Jahre 1667 auch die geistliche Gewalt und damit die Sorge um das Schulwesen übergang auf den Bischof von Münster, Christoph Bernhard von Galen, der bis dahin in den Ämtern Cloppenburg und Bechta nur die weltliche Oberhoheit gehabt hatte. Dieser nahm sich besonders der Schulen an. Wie vor 100 Jahren in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst Graf Johann VII., so legte jetzt Christoph Bernhard im Münsterlande den Grund zu einem gesicherten, auch die Nebendörfer einschließenden Volksschulwesen. Was sich in den oldenburgischen Grafschaften im Laufe der Jahre schon fest eingebürgert hatte, suchte er in seinem Gebiete abgefürzt, gleichsam durch einen kräftigen Ruck, jetzt nachzuholen. Seine das Schulwesen ordnenden Verfügungen vom 31. August 1674 sind im großen und ganzen auch durchgeführt worden.

Damit war für das Volksschulwesen des ganzen, das heutige Herzogtum Oldenburg umfassenden Gebiets ein Abschluß erreicht, an dem sich in den nächsten 100 Jahren wenig geändert hat. Volksschuleinrichtungen entstanden und bestanden fortan an allen Orten, bis in die entlegensten Dörfer. Das war für die damalige Zeit eine große Errungenschaft. Aber es hat lange gedauert,

*) R. Willoh, Geschichte der katholischen Pfarreien im Herzogtum Oldenburg. I. 96.



bis sich die Volksschule aus der Niedrigkeit, in welcher sie geboren wurde, emporarbeiten konnte. Im ganzen 18. Jahrhundert, zum Teil bis weit ins 19. Jahrhundert hinein, ist sie die alte kirchlich bedingte und beengte Küsterschule geblieben. Über einen handwerksmäßigen Lehrbetrieb in meist unzulänglichen, jämmerlich ausgestatteten Räumen, die häufig keine Schreibtische und Wandtafeln, sondern nur Sitzbänke hatten, ist sie in den ersten 200 Jahren ihres Bestehens nicht hinausgekommen. Die Rute war und blieb wie im Mittelalter das große Zuchtmittel des Hauses und das ständige Attribut des Lehrers.

Beispiele. Nach Schätzungen, die meist aus dem Jahre 1638 stammen, betrug das Einkommen des reinen Schuldienstes damals in Hasbergen 12 Rthlr., Hude 15 Rthlr., Altenech 30 Rthlr., Tossens 20 Rthlr., Ahndei 30 Rthlr., Langwarden 18 Rthlr., Burhave 36 Rthlr. 63 Gr., Eckwarden 37 Rthlr. 57 Gr., Bockhorn 12 Rthlr. (Küster- und Schuldienst zusammen, später 20 Rthlr.), Zetel 31 Rthlr., Edewecht 50 Rthlr., Rastede 20 Rthlr., Sffens 20 Rthlr., Ruhwarden 12 Rthlr., Fedderwarden 15 Rthlr., Golzwarden 69 Rthlr. (für Küster- und Schuldienst zusammen). Diese Summen erscheinen so winzig, daß wohl Zweifel an ihrer Richtigkeit entstehen können. Wenn man aber in alten Rechnungen und Inventarien aus dem 17. Jahrhundert liest, daß ein „fett Beest“ 4 Rthlr. 48 Gr., ein Schwarzbrot 3 Gr. kostet, und man einem Lehrer (1638 in Schwei) die Dienstwohnung zu 3 Rthlr. anrechnet, so wird die Behauptung Hamelmanns, daß man sich in Oldenburg für 1 Gr. satt essen und trinken könne, kaum übertrieben erscheinen. Jene Zahlen gewinnen dann ein etwas anderes Ansehen, aber ihre Beweiskraft als Zeugen größter Armseligkeit verlieren sie dadurch nicht, und wir verstehen, daß es z. B. den Bockhornern nicht gelingen wollte, für 12 Rthlr. jährlich einen Lehrer längere Zeit zu halten. Der Generalsuperintendent Wismar (1640—1651) machte ihnen daher „Anstellung, wenn sie wollten jährlich geben ein Meier 12, ein Halbmeier 6, ein Rötter 3 und ein Häusling auch 3 Gr., wollte er ihnen einen Schulmeister anschaffen, der um ein solch Salarium — welches auf 15 Rthlr. 60 Gr. sich erstrecken und mit dem gewöhnlichen pretio (Schulgeld) auch ein übriges machen würde — nicht allein zur Gottesfurcht, sondern auch zum rechnen fleißig ihre Kinder gewöhnen und sich verpflichten sollte aufs wenigste 3 Jahre in seinem officio auszuharren“. — Der Lehrer in Ahndei (Eckwarden), der ein Einkommen von 30 Rthlr. hatte, klagt 1638, er müsse Hofdienst und Landfolge leisten, jährlich beim Vorwerk $\frac{1}{2}$ Tag mähen und den Hausleuten 24 Gr. geben, dem Grafen einmal die Milch und dem Vogt einen Käse liefern. — Lehrer Johann Abel Krone in Schwaneburg bei Friesoythe berichtet 1834: An Gebäuden fehlt es. Die Gemeinde gibt mir jährlich 8 Rthlr. für die Kost; von jedem schulpflichtigen Kinde erhalte ich nicht mehr als 18 Gr. für den Winterkurs. Da man im Durchschnitt nicht mehr als 10 Kinder rechnen kann, so beträgt die Summe des Schulgeldes 2 Rthlr. 36 Gr. An Zulage erhält der Lehrer 10 Rthlr. Also die ganze Einnahme 20 Rthlr. 36 Gr.“ Hier ist die Jahreszahl 1834 bemerkenswert.

Eine solche Kärghlichkeit des Einkommens machte den Betrieb eines Nebengeschäftes notwendig. 1784 berichtet Dverberg über Bakum: „Schulmeister ist Johann Bunte, 40 Jahre alt, fabriziert Tabak, schenkt Bier und Branntwein und hat einen kleinen Handel“. — Der Zeteler Lehrer hält nur im Sommer Schule, geht aber im Winter auf Verdienst (1655). Den Wieselsteder Lehrer finden wir (1616) auf dem Schneidertisch. Der Tossenser Lehrer Heitmann Kannegießer krügert und spricht selbst der Kanne fleißig zu. Die Lehrer im Münsterlande gingen im Sommer vielfach zum Grasmähen nach Holland. Der Schuldienst war nur eine Nebenbeschäftigung im Winter. 1784 berichtet Dverberg über die Schule in Altenoythe: „Lehrer Georg Meier, 65 Jahre alt; schenkt Branntwein. Mit dem Fleiß des Lehrers ist man nicht zufrieden, weil er das Strickzeug mit in die Schule nimmt“.

Lehrer, die ohne Nebenverdienst auskommen konnten, waren äußerst selten und nur in Kirchdörfern zu finden, wenn der Küster- und Organistendienst oder ein geistliches Amt mit dem Schuldienst verbunden war. In einigen Kirchdörfern finden wir infolgedessen auch Lehrer, die höhere Schulen besucht hatten. In Bakum verwaltete seit 1767 der Geistliche Franz Anton Kreuzmann den Schuldienst. Ein Schulbericht von 1772 sagt über ihn: „Lehrer ist Vikar Franz Anton Kreuzmann, 36 Jahre alt, hat die Theologie absolviert, unterrichtet im Lesen und Schreiben nur zur Winterszeit. Das Rechnen versteht er nicht. 80 Schulkinder. Erhält von jedem Kinde 21 Grote, 12 Eier und 1 Mettwurst. Außerdem gibt ihm das Kirchspiel 6 Rthlr., und ein Legat wirft jährlich 7 Rthlr. 60 Grote ab.“ — Der Lehrer in Rastede, zugleich Küster und Organist, hatte 1645 ein Gesamteinkommen von etwa 50 Rthlr., das sich folgendermaßen zusammensetzte: 1. Lehrerdienst: 17½ Rthlr., Schulgeld 6 Gr. für ½ Jahr. 2. Organistendienst: vom Klosterhof 1½ Tonnen Roggen, 1 Tonne Korn, 1 Tonne Bohnen. 3. Küsterdienst: 42½ Scheffel Roggen, 31 Pfund Butter, 43 Hühner, 36 Mettwürste, 27 Eier, 100 Räder à 4 Schwaren, Stolgebühren. — In Schwei brachten Küster- und Lehrerdienst zusammen 56 Rthlr. 48 Gr., in Golzwarden 69 Rthlr., in Stollhamm 60—70 Rthlr. Diese Stellen gehörten zu den wenigen, die besser fundiert waren. Im ganzen waren aber auch die Lehrer in den Kirchdörfern, obgleich sie in den meisten Fällen mit von dem Einkommen aus dem Küster- und Organistendienste zehrten, auf Nebenverdienst angewiesen. Einige Lehrer erwirkten sich das Recht, ausschließlich bei Hochzeiten und andern Gelegenheiten mit Musik aufzuwarten; so in Eckwarden, Tossens, Burhave, Rodenkirchen und Barel.

Es scheint niemand eingefallen zu sein, in dieser Musikantenarbeit der Lehrer etwas Anstößiges zu finden. Ganz natürlich. Weil es einen einheitlichen Lehrerstand nicht gab, so konnte sich auch kein Gefühl für Standesehre und Standeswürde entwickeln. Es wurde in diesem Punkte vom Lehrer nur gefordert, was im allgemeinen keinen Anstoß erregte. Heutzutage wundern wir uns freilich über manches, was damals nicht beanstandet wurde, so auch, wenn aus Lönningen berichtet wird: Der Lehrer und die Lehrerin hielten mit



ihren Schülern und Schülerinnen zu Fastnacht einen Rundgang durch den Ort (die sogenannte Fastnachtskollekte, eine auch anderswo bestehende uralte Sitte), wobei Lehrer und Schüler sich verkleideten, in den Häusern sangen und Späße machten und dafür Geld oder Nahrungsmittel geschenkt erhielten. Der Pastor Wolffs, der 1789 nach Lönningen kam, betrachtete dies als einen Unfug und erwirkte ein Verbot. Als der Lehrer sich darüber beschwerte, wurde ihm erlaubt, die Kollekte fortzusetzen, doch ohne Verkleidung und Possenspiel. Der Rundgang bestand auch noch in oldenburgischer Zeit, bis ins 19. Jahrhundert. Erst 1818 schritt das Amt dagegen ein. In den Umzügen der Knaben, die zum Osterfeuer sammeln, ist noch ein Rest jener alten Fastnachtsitten erhalten.

Wenden wir uns jetzt dem inneren Schulbetriebe zu. Die Methode ist mechanisch-gedächtnismäßig. Die Kinder treten zum Aussagen einzeln vor den Stuhl des Lehrers. Religion ist Hauptsache. Daneben wird Lesen, Schreiben und Gesang gelehrt, Rechnen nur auf besonderes Verlangen und gegen besondere Vergütung. Aber nicht alle Lehrer sind dazu befähigt. Die Visitationsakten des 17. und 18. Jahrhunderts beschränken ihre Urteile in der Regel auf den Religionsunterricht. Es wird meistens nur berichtet, ob die Kinder den Katechismus können. Auf das Hersagen des Katechismus wird das größte Gewicht gelegt. Dem Lehrer in Absen (Rodenkirchen) wird 1632 das Schulehalten untersagt, weil er die Kinder nur schreiben, lesen und die Knaben den Psalter (Gesänge) lehren kann. — Der Langwarder Lehrer rühmt sich 1655, daß täglich die drei Hauptstücke, Sonnabends der ganze Katechismus rezitiert werde, desgleichen 1655 der Rodenkircher, daß er Mittwochs und Sonnabends den ganzen Katechismus, aber täglich ein Hauptstück treibe. „Davon, daß die Lehrer darin gehindert oder darüber getadelt würden“, schreibt Schauenburg*), „keine Spur.“ — 1756 unterweist in Bechta die Schuljungfer Brückner 61 Schülerinnen, „davon lehrnen 10 im Testament, 9 im Sirach, 14 im Gesangbuch, 8 im Evangelienbuch, 13 im Bettbuch, 7 im Fragebuch.“ — Michael Betemicus in Stollhamm (1644) läßt alle Tage viermal in der Bibel lesen, so daß er in 16 Jahren die ganze Bibel 13 mal durchlesen hat. Alle Tage wird ein Hauptstück aus dem Katechismus durchgenommen. Dann folgen die lectiones pro captu (nach der Fassungskraft eines jeglichen). Allezeit wird beim Schluß ein Psalm (Lied) gesungen. Die profitiores (Fortgeschrittenen) lesen und rechnen einen Tag um den andern. — Noch im Anfange des 19. Jahrhunderts blieb das Lesenlernen für manche, die nur die Wintermonate zur Schule kamen, eine jahrelange Mühsal, durch Buchstabieren hingeschleppt, das Schreiben ein kümmerliches Nachmalen der Buchstaben, das Herplappern des immer wieder gelernten Katechismus und einer Anzahl von Sprüchen und Kirchenliedern eine geisttötende Beschäftigung. Man kann den Ingrimme Pestalozzi verstehen, mit dem er von solchem Unterricht als von einem geistigen Totschlag spricht. — Die Durchführung des Schulzwanges stieß oft auf unüberwindliche Widerstände. Nur ein Teil der Schulstellen

*) Schauenburg, Hundert Jahre Oldenb. Kirchengesch. I. 443.



konnte im Anfange des 19. Jahrhunderts mit Lehrern besetzt werden, die auf dem Seminar vorgebildet waren. Noch im Jahre 1825 gab es an den 50 evangelischen Hauptschulen (ohne Wildeshausen, Fever und Barel) 16 und an den 152 Nebenschulen 35 Lehrer, die keine besondere Ausbildung empfangen hatten. Von einer Überfüllung der Klassen wollen wir nicht weiter reden. Daran leidet auch noch die neuzeitliche Volksschule, wenn auch nicht in demselben hohen Maße wie damals. Es erscheint kaum glaublich, wenn man liest, daß die Wickesche Schule in Oldenburg noch im Jahre 1842 in zwei Klassen 350 Schüler hatte.

Die neue Volksschule. Sie ist eine Schöpfung des 19. Jahrhunderts. Ihr inneres Wesen knüpft sich an den Namen Pestalozzi. Dreierlei verdankt sie dem Wirken dieses seltenen Mannes: eine bahnbrechende Anregung zur größeren Pflege der Volksbildung überhaupt, eine Vertiefung und Methodisierung des Volksunterrichts und die Bildung eines für den Volksunterricht befähigten Lehrerstandes. Die ersten Anfänge der neuen Schule reichen zurück in das Zeitalter der Aufklärung. Der menschenfreundliche Sinn dieser Epoche ist es gewesen, der mit der Aufgabe eines zeitgemäßen Volksunterrichts zuerst vollen Ernst machte. Mit welcher Kraft diese allgemeine Zeitrichtung auch in unserer engeren Heimat die Volksbildungsbestrebungen gefördert hat, tritt uns zuerst im katholischen Münsterlande entgegen, in der Schulordnung des Bischofs von Münster vom 7. August 1782*). Sie enthält folgenden Unterrichtsplan: Beibringung des Buchstabierens, Erlernung des Lesens, des deutsch und latein Schreibens, Unterweisung im Katechismus und in der Sittenlehre, Erlernen der vier Spezies nebst der Regel de tri, Unterweisung im Schreiben von Briefen, Quittungen, Rechnungen und andern Aufsätzen. Die Kinder sind, heißt es dann weiter, nach Alter und Fähigkeit in Klassen abzutheilen. Die Lehrer sollen die Religionslehre gründlich verstehen, das Nötige aus der Elementargeometrie und Mechanik wissen und einige Kenntnisse von der Landwirtschaft besitzen. — Das alles war im wesentlichen das Werk des Generalvikars von Fürstenberg. Was er schuf, sieht schon ganz modern aus. Die allgemeine Durchführung stieß aber wegen der Unfähigkeit der Lehrer zunächst noch auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Diese zu überwinden wurde ein verdienter katholischer Geistlicher und Volksschulmann, Overberg, nach Münster berufen. Er griff die Sache gleich am rechten Ende an durch Gründung der Normal Schule in Münster (1784), einer Lehrerbildungsanstalt, zu welcher auch aus den Ämtern Cloppenburg und

*) Was für eine Richtung damals von oben her in katholisch-kirchlichen Kreisen Förderung und Unterstützung fand, zeigt auch folgendes Beispiel. Bei der Karfreitagsprozession in Bechta bildete die Darstellung des kreuztragenden Heilandes, des Simon von Kyrene, mehrerer Juden usw. den Mittelpunkt der Feier. Im Jahre 1771 kam eine Verordnung von Münster, welche jedes Schaugepränge bei der Prozession verbot. Als der Pastor in Bechta 1780 bat, es möchte doch wieder erlaubt werden, antwortete der Generalvikar, derlei Vorstellungen gehörten auf das Theater und schickten sich nicht für gottesdienstliche Handlungen. Er verbiete ausdrücklich jedwede Schaustellung bei kirchlichen Feierlichkeiten. (Vgl. Willoh, Geschichte der katholischen Pfarreien, III 305).



Beichta die nicht befähigten Lehrer nach und nach einberufen wurden. Overberg wirkte ganz im Sinne Pestalozzi's. Man hat ihn nicht mit Unrecht den pädagogischen Reformator des Münsterlandes genannt. Er ist auch der geistige Urheber der Schulordnung vom 2. September 1801, in welcher vor allem die neue Lehrmethode, das entwickelnde Verfahren und stufenmäßige Fortschreiten nach Klassen (Abteilungen) von neuem allgemein gefordert und der Gebrauch von einerlei Schulbüchern für alle Kinder einer Abteilung angeordnet wurde. Diese für die damalige Zeit musterhafte Schulordnung blieb für das ganze katholische Volksschulwesen des Herzogtums auch nach der Einverleibung in Oldenburg (1803) in Kraft bis zum Erlaß des Schulgesetzes vom 3. April 1855. Von der katholischen Kirche, deren Organe in der Schulverwaltung bis dahin selbständig waren, wurde dem Erlaß des Gesetzes v. 1855 der größte Widerstand entgegengesetzt. Später fand man aber auch von dieser Seite, daß der Einfluß der Kirche auf die Schule in dem Gesetze in ausgiebigster Weise gewahrt sei. Durch das neue Schulgesetz vom 4. Februar 1910 ist zwar manches anders geworden, aber in vielen wesentlichen Dingen ist an der Abhängigkeit der Schule von der Kirche wenig oder nichts geändert.

Im evangelischen Teile des Herzogtums verlief die Reform des inneren Schulbetriebes nicht ganz in derselben Weise. Während sie im südlichen katholischen Teile von oben her gemacht wurde, ist sie in den evangelischen Landesteilen zum Teil das ureigenste Verdienst der Lehrer selbst. So ist, um ein Beispiel anzuführen, Pestalozzi nicht durch die oberste Schulbehörde zur Geltung gebracht, auch nicht von oben her in das Oldenburger Seminar eingeführt, sondern nach und nach von unten eingedrungen. Das ist um so seltsamer, als wir am Anfange und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Oldenburg zwei bedeutende Männer in einflußreicher Stellung hatten, die sich als Jünger Pestalozzi's und Vertreter seiner Volksbildungsbestrebungen einen Namen erworben haben: Wilhelm von Türk (1805—1808) und Johannes Ramsauer (1820—1848). W. v. Türk, von Hause aus Jurist, nahm als Konsistorialrat 1805/06 in hervorragender Weise an den Verhandlungen über eine Verbesserung der Seminareinrichtungen teil, konnte aber mit seinen Anträgen, betreffend Pestalozzi's Unterrichtsmethode und Erziehungsgrundsätze, nicht durchdringen. Er erreichte nur, daß es in der ersten Seminarklasse nicht verboten sein sollte, bei passender Gelegenheit auch auf Pestalozzi hinzuweisen. In den regelmäßigen Lehr- und Katechisationsübungen der Seminaristen wurde die sokratische Weise des zwar praktischen und geschickten, aber oft recht hausbackenen Dinter bevorzugt, immerhin ein großer Fortschritt gegenüber dem bloß gedächtnismäßigen Einpausen in früherer Zeit. W. v. Türk, dessen Bedeutung in Oldenburg nicht erkannt wurde, fand in Preußen einen geeigneten Wirkungskreis. — Ramsauer war keine Natur, die sich wegbahnend vordrängte. Dazu war er viel zu anspruchslos. Er stand auch durch seine Lehrtätigkeit bei Hofe und an Schulen für Kinder aus höheren Ständen dem Volksschulwesen äußerlich zu fern. — Die Lehrer mußten sich selbst helfen. Zum Teil verstanden sie das auch damals schon, denn im Seminar wurde von Anfang an großes Gewicht darauf gelegt, die



Zöglinge zum selbständigen Arbeiten zu erziehen. Bereits in den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts beschäftigte sich die Stedinger Konferenz (gegründet 1829) eingehend mit den Schriften hervorragender Pestalozzianer und andern Schulfragen. So ist es bis auf den heutigen Tag geblieben. Die Lehrer haben es stets für ihre Pflicht gehalten, auch außerhalb der vier Wände des Schulzimmers in Konferenzen an der Hebung des Volksschulwesens mitzuwirken, selbständig, freiwillig, ungebeten und deshalb in der Regel ohne Anerkennung, meistens auch ohne sichtbaren und unmittelbaren Erfolg, aber darum nicht vergebens, denn ohne ihre Arbeit wäre manches doch wohl anders gekommen, verzögert oder unterblieben. So sind die Lehrer im Kampfe gegen die Schundliteratur und das Jugendschriften-Glend bahnbrechend vorangegangen, u. a. auch in der Veranstaltung von Volksunterhaltungsabenden mit Vorführung von Lichtbildern. Das Schulmuseum ist eine Schöpfung des Landeslehrervereins. Daß trotzdem die Fähigkeit der Lehrer, das Schulamt selbständig zu verwalten, und die daraus sich ergebenden Ansprüche noch vielfach bestritten werden, ist eine bekannte Tatsache. Der alte Schulmeister von ehemals ist ihnen noch zu nahe. Er spielt mit herein in die Beurteilung ihrer Berufsarbeit und Leistungsfähigkeit.

Allgemeine Lehrverfassung für die achtklassigen evangelischen Volksschulen.

(Verfügung vom 1. Mai 1908.)

Klasse	I u. II	III u. IV	V	VI	VII	VIII
Religion	4 (4 ^{1/2})	4 (4 ^{1/2})	3 (3 ^{2/5})	3 (3 ^{2/5})	3 (3 ^{2/7})	2 (2 ^{4/5})
Deutsch	6 (6 ^{2/3})	7 • (7 ^{2/3})	7 • (7 ^{3/4})	6 ^{1/2} • (7 ^{1/2})	} 12 (13 ^{5/7})	} 10 ^{1/2} (12 ^{5/6})
Weltkunde (Anschauung, Heimatkunde)	3 (3 ^{1/3})	3 (3 ^{1/3})	} 4 (4 ^{1/2})	4 (4 ^{1/2})		
Naturkunde	3 (3 ^{1/3})	2 (2 ^{1/3})		2 (2 ^{1/4})		
Schreiben	1 ^{1/2} • (1 ^{2/3})	1 ^{1/2} (1 ^{2/3})	2 (2 ^{1/4})	2 (2 ^{1/4})		
Rechnen	5 (5 ^{1/2})	5 (5 ^{1/2})	4 ^{1/2} (5)	4 ^{1/2} (4 ^{19/20})	4 ^{1/2} (5 ^{1/7})	4 (4 ^{8/9})
Zeichnen	1 ^{1/2} (1 ^{2/3})	1 ^{1/2} (1 ^{2/3})	1 ^{1/2} (1 ^{7/10})	—	—	—
Singen	1 ^{1/2} (1 ^{2/3})	1 ^{1/2} (1 ^{2/3})	1 ^{1/2} (1 ^{7/10})	1 ^{1/2} (1 ^{7/10})	1 ^{1/2} (1 ^{5/7})	1 ^{1/2} (1 ^{5/6})
Turnen	1 ^{1/2} (1 ^{2/3})	1 ^{1/2} (1 ^{2/3})	1 ^{1/2} • (1 ^{7/10})	1 ^{1/2} • (1 ^{7/10})	—	—
Zusammen	27 (30)	27 (30)	25 (28)	23 (26)	21 (24)	18 (22)
Pausen	3	3	3	3	3	4
Wochenstunden	30	30	28	26	24	22

Bei den mit einem Punkte bezeichneten Stundenzahlen ist eine Verringerung zugunsten anderer Fächer erlaubt.

Wo Turnunterricht im Winter oder in Klasse V und VI überhaupt nicht erteilt wird, ist die Zeit auf andere Fächer zu verwenden. Mit dem Zeichnen kann auch schon in der VI. Klasse begonnen werden. Die eingeklammerten Zahlen sind vom Verfasser dieses Artikels hinzugefügt. Sie bezeichnen für jedes Fach die Zahl der Wochenstunden mit hinzugezählter Pausenzeit. — Ein allgemein verbindlicher Stundenverteilungsplan für die katholischen Volksschulen ist nicht erschienen.

Diese Stundentafel bedarf der Erläuterung. Sie gibt kein klares, von vornherein verständliches Bild, weil hier, abweichend von der allgemein üblichen



Darstellung, die Pausen getrennt aufgeführt sind. Mit andern Tafeln verglichen, welche Unterrichtszeit und Pausen auf dem Papier nicht trennen, erscheinen sämtliche Zahlen zu klein. Die Pausenzeit muß verteilt und noch hinzugezählt werden. Dann bekommen wir die in Klammern beigefügten Zahlen. Damit haben wir die gewöhnliche Darstellungsweise, d. h. die für jedes Fach geforderte Zeit mit Einschluß der Pausen, und wir können die Zahlen anderer Tafeln, z. B. die der höheren Schulen, Mittelschulen, Volksschulen anderer Staaten und Landesteile zum Vergleiche daneben stellen. Betrachtet man aber die dann sich ergebenden Bruchzahlen des Planes, so leuchtet ohne weiteres ein, daß die gestellten Forderungen nur erfüllt werden können mit Zuhilfenahme ganz kleiner Lektionen von sehr geringer, nach Minuten bemessener Dauer. Aber würde das auf der Oberstufe, wo ganzstündige Lektionen sonst die Regel bilden, zumal in mehrgliedrigen Schulen, zulässig sein? Die Frage wird wohl niemand mit Ja beantworten.

Es ist aber auch eine andere Schwierigkeit zu überwinden. Die Gesamtdauer der Pausen kann nicht für alle Klassen dieselbe sein. Das würde die unbedingt notwendige Gleichlegung derselben für alle Klassen ausschließen. Die oberen Klassen, die mehr Schulstunden haben, müssen auch mehr Pausen haben. Die vorgeschriebene Gesamtdauer der Pausen (3 Stunden für jede Klasse, abgesehen von der untersten) kann demnach nicht eingehalten werden. Dann kann auch die vorgeschriebene Unterrichtszeit nicht eingehalten werden. Die Stundentafel gibt deshalb auch mit Berücksichtigung der hinzuzuzählenden Zahlen noch kein richtiges Bild. Der Lektionsplan wird ein ganz anderes Bild zeigen.

Die höheren Schulen haben eine bedeutend längere Pausenzeit als die oberen Klassen der Volksschulen. Es entfallen z. B. am Gymnasium zu Oldenburg auf 30 Unterrichtsstunden (ganzstündige Lektionen) nicht 3, sondern 5 Stunden Pausen, an der Cäcilien Schule in Oldenburg $5\frac{1}{2}$ Stunden. Für die Pausendauer an mehrklassigen Volksschulen scheint die einklassige (ungeteilte) Schule, die infolge eines ganz eigenartigen Unterrichtsbetriebes und häufiger stiller Beschäftigung mit der Zeit äußerst sparsam walten muß, maßgebend gewesen zu sein. Am Gymnasium in Oldenburg hat jede Unterrichtsstunde (ganzstündige Lektion) eine Dauer von 50 Minuten, d. i. eine Ausdehnung, die man als angemessen bezeichnen und als zweckmäßig auch für achtklassige Volksschulen betrachten darf.

Abweichungen von den Vorschriften der Stundentafel sind also in keinem Falle zu vermeiden. Es ist zur Beurteilung und zum Verständnis der Tafel notwendig, daß man das weiß und im Auge behält. Für die Schulbehörde ergibt sich daraus die Notwendigkeit, den Schulen bei der Aufstellung von Lektionsplänen Spielraum zu lassen. Diese Notwendigkeit kommt auch in der Vorbemerkung zur Stundenverteilung zum Ausdruck in dem Satze: „Abweichungen von dieser (jedem Fache zugeordneten) Gesamtzeit sowie von der vorgeschriebenen Gesamtpausendauer sind nur zulässig, soweit sie nicht zu vermeiden sind.“ Die Grenzen der Bewegungsfreiheit sind damit freilich möglichst enge

gezogen. Die Lehrer dürfen aber wohl hoffen, daß man den Satz „soweit sie nicht zu vermeiden sind“ als einen dehnbaren anzusehen gestattet. Dann käme auch hier zum Ausdruck, was wir auf dem Gebiete des Volksschulwesens auch sonst wohl erleben, daß die tatsächlichen Verhältnisse oft besser sind, als man nach den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen erwarten darf.

Bis 1905 galten für den Unterrichtsbetrieb die „Grundlinien für die Lehrpläne der evangelischen Volksschulen“ vom 20. Juni 1859. An ihre Stelle traten 1905 die „Lehrziele“ vom 10. Juli, die keine günstige Beurteilung fanden und nicht als ein Fortschritt anerkannt wurden. Sie forderten für den Religionsunterricht ein Übermaß an Zeit und Kraft und stellten die einklassige Schule als die Normalschule auf. Der Lehrplan der ungeteilten (einklassigen) Schule sollte auch für die mehrgliedrigen Schulen maßgebend sein. Von verschiedenen Seiten, nicht bloß aus Lehrerkreisen, begegneten die „Lehrziele“ dem größten Widerstand. Sie sind nur kurze Zeit richtunggebend gewesen, bis zum Erscheinen der „Lehrstoff- und Stundenverteilung für die achtklassigen evangelischen Volksschulen“ vom 1. Mai 1908 und der Verfügung, betr. Lehrziele, vom 28. November 1908. Die letztere lautet: „Unter Hinweisung auf § 4 der Lehrziele vom 10. Juli 1805 wird bestimmt, daß die Lehrstoffverteilung für achtklassige Schulen vom 1. Mai d. J. in allen Volksschulen Anwendung finden kann, soweit die besonderen Verhältnisse der einzelnen Schulen es gestatten. Die Zahl der im Stundenplan der Lehrziele für einklassige Schulen für die Oberstufe vorgeschriebenen Religionsstunden wird um eine vermindert. Damit eine freiere Ausgestaltung des Planes ermöglicht werde, wird diese Stunde vom Oberschulkollegium keinem besonderen Fache zugewiesen.“ — Für diese Lösung der Lehrplan-Streitfrage ist die Schule den Oberschulbehörden zu besonderem Dank verpflichtet.

III. Fürsorge- Erziehungsanstalten.

1. Hilfschulen. Zur Erziehung schwachbegabter Kinder wurden in den 50er und 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts in einigen Städten Mitteldeutschlands Hilfschulen begründet. In rascher Folge richteten gegen Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts fast alle Groß- und Mittelstädte Deutschlands ebenfalls Hilfschulen ein, selbst Kleinstädte folgten diesem Beispiel. In unserm Lande wurde im Jahre 1908 die erste Hilfschule von der Stadt Oldenburg eingerichtet; 1909 folgten Rüstingen und Delmenhorst und 1911 Osterburg. In Hilfschulen werden solche Kinder aufgenommen, die wegen ihrer schwachen Begabung mit normalen Kindern nicht unterrichtet werden können, aber noch bildungsfähig sind. Dadurch, daß die Schülerzahl eine beschränkte ist — in der Regel nicht über 20 in einer Klasse — und die einzelnen je nach ihrer Eigenart behandelt werden können, gelingt es bei der Mehrzahl, sie zu praktisch brauchbaren Menschen zu erziehen.



2. Die Großherzogliche Taubstummenanstalt in Wildeshausen ist im Jahre 1820 gegründet. Sie hat den Zweck, taubstumme und durch Schwerhörigkeit von der Teilnahme am gewöhnlichen Schulunterricht ausgeschlossene Kinder zu erziehen und mit den erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszurüsten. Die Kinder sind 8 Jahre schulpflichtig (Gesetz vom 18. Januar 1876). Die Aufnahme erfolgt alle zwei Jahre, so daß die Zahl der Klassen vier beträgt, die von einem Direktor und vier Lehrern unterrichtet werden. Die Kinder sind bei geeigneten Bürgern der Stadt untergebracht. Ein von der Anstalt besoldeter Arzt überwacht die Schüler in gesundheitlicher Beziehung. Pflege- und Schulgeld (zus. 300 *M.*) werden von den Eltern oder — wenn diese nicht dazu imstande sind — vom Amtsverbande getragen. Die Aufwendungen betragen zurzeit rund 27 600 *M.*, davon aus Staatsmitteln etwa 13 500 *M.* Schülerzahl (1911): 18 Knaben und 13 Mädchen.

3. Über Krüppelheime, die wir noch entbehren, siehe Artikel „Der Gesundheitszustand der Bevölkerung. Staatliche Maßnahmen zur Erhaltung und Herstellung der Gesundheit,“ Bd. I, S. 290.

4. Idiotenanstalten. Hier kommen zwei Anstalten in Betracht, eine in Cloppenburg, die katholische St. Vincent-Idiotenschule, und das Gertrudenheim in Oldenburg.

Die Anstalt in Oldenburg hat einen größeren Umfang. Sie besteht aus einer Knaben- und einer Mädchenabteilung in getrennten Häusern. Die Knabenanstalt wird von einem Diakon (Hausvater) geleitet. In seiner erzieherischen und unterrichtlichen Tätigkeit wird er von einem „Lehrbruder“ und jungen Leuten unterstützt, die sich dem Diakonenberuf gewidmet haben. Außer der Unterrichtszeit werden die besseren Schüler mit Haus- und Gartenarbeit, im Winter besonders mit Mattenflechten, Linsenstricken, Bürstenbinden, Stuhlflechten und Natur-Holzarbeiten beschäftigt. Die Erzeugnisse der Arbeit sind bis jetzt im Anstaltsbetriebe verbraucht. — Die Mädchenanstalt untersteht einer Diakonisse, die von fünf „Schwestern“ unterstützt wird. Eine „Lehrschwester“ besorgt den Unterricht, in welchem weibliche Handarbeiten, insbesondere Fröbelarbeiten und Span- und Rohrflächten, einen breiten Raum einnehmen. Die größeren, einigermaßen anstelligen Mädchen werden auch zur Hausarbeit, Behandlung der Wäsche usw. angeleitet. — Die Anstalt, die am 2. Juni 1912 ihr 25jähriges Bestehen feierte, ist eine milde Stiftung, die sich selbst erhalten muß. Die 127 Pfléglinge, die zurzeit in der Anstalt untergebracht sind, werden meistens von den Amtsverbänden unterhalten. — Die obere Verwaltung wird von der Großherzoglichen Kommission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen in Oldenburg wahrgenommen.

5. Fürsorgeerziehung in Besserungsanstalten und Familien. Hierfür sind die §§ 1666 Abs. 1 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches, sodann die §§ 27—34 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche und die Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 16. Dez. 1899 maßgebend. Kinder, für welche Fürsorgeerziehung (Zwangserziehung) angeordnet wird, werden in Familien oder in einer Anstalt untergebracht. Im allgemeinen



wird der Erziehung in einer Familie der Vorzug gegeben. Es gibt aber jugendliche Übeltäter und schwere Fälle der Verwahrlosung, für welche die Familienerziehung nicht ausreicht, so daß kein anderer Ausweg bleibt als die Unterbringung in einer Besserungsanstalt. Die Anordnung der Fürsorgeerziehung erfolgt leider häufig zu spät. Aus leicht begreiflichen Gründen ist es den Behörden nicht immer möglich, rechtzeitig und vorbeugend einzugreifen. Es ist eine Aufgabe der Lehrer, mit dafür zu sorgen, daß gefährdete Kinder rechtzeitig in Fürsorgeerziehung kommen. Die Besserungsanstalten (Rettungshäuser) sind meistens Gründungen der freien Wohltätigkeit nach dem Muster des Rauhen Hauses bei Hamburg. Bei der Wahl der Anstalt wird darauf zu sehen sein, ob sie eine tendenziös-einseitige Richtung vertritt oder strenge nach psychologisch-pädagogischen Grundsätzen arbeitet. Von 1880 bis 1903 unterhielt der oldenburgische Staat selbst eine Erziehungs- und Besserungsanstalt in Bechta in Verbindung mit dem dortigen Gefängnis. Die Anstalt hat nicht geleistet, was man von ihr erwartete. Zweierlei war von vornherein verfehlt: die Wahl des Orts (mit dem täglichen Anblick und Eindruck von Gefangenen und Zuchthäuslern) und die sonstige Verquickung mit der Strafanstalt. Die Regierung beantragte 1902 selbst die Aufhebung. Seit 1903 werden die Fürsorgezöglinge, welche nicht für Familienerziehung geeignet erscheinen, in auswärtigen Anstalten untergebracht. Die Gründung eines Erziehungshauses in Dötlingen durch den „Landesverein für innere Mission“ bietet jetzt Gelegenheit, auch solche Fürsorgezöglinge in der engeren Heimat unterzubringen. Die Anstalt in Dötlingen, welcher man den Namen „to Hus“ gegeben hat, ist im Mai 1912 eröffnet und eingeweiht worden. Sie ist für 30 Knaben und 15 Mädchen eingerichtet. Die Zöglinge empfangen in der Anstalt Kost, leibliche Pflege, Erziehung und Unterricht. Ein Hausvater und eine Hausmutter leiten das Ganze; der Hausvater erteilt auch den Schulunterricht. — Die Anordnung der Fürsorgeerziehung (Zwangserziehung) ist Sache der Vormundschaftsgerichte. Das Staatsministerium bestimmt nach gutachtlicher Äußerung von seiten des Amtes oder des Stadtmagistrats, ob das Kind in einer Familie oder in einer Anstalt unterzubringen ist. Für die Ausführung der Familienerziehung sorgen die Ämter oder die Magistrate der Städte. Sie haben auch die Aufsicht anzuordnen und geeignete Personen damit zu beauftragen. Den Ausführungsbehörden ist große Bewegungsfreiheit gestattet. — Die Unterbringung in Erziehungs- und Besserungsanstalten und die damit verbundene Beaufsichtigung liegt der Direktion der Strafanstalt in Bechta ob.

6. Das Waisenhaus in Barel. Es ist eine Stiftung Antons I. von Oldenburg, Sohnes Anton Günthers und Herrn von Barel und Kniphausen, gegründet im Jahre 1669. In der Anstalt werden zur Zeit 30—40 Kinder aus der ehemaligen Herrschaft Barel (Stadt- und Landgemeinde Barel) verpflegt, vor 1750 auch Kinder aus der Vogtei Schwei und der Herrlichkeit Kniphausen. Außer Waisen finden auch arme Kinder Aufnahme. Früher hatte das Waisenhaus einen eigenen Lehrer. Jetzt gehen die Kinder in die



Volkschule. Das Stift ist reich dotiert. Es besitzt an Ländereien insgesamt 50 ha und ein Kapitalvermögen im Werte von rund 100 000 M. Die Einnahme betrug im Jahre 1906 einschließlich einer Rente aus der Landeskasse 14 409 M 29 S. Das Haus, in welchem die Kinder untergebracht sind, ist ein monumentaler Bau aus dem Jahre 1670 mit der sinnvollen Inschrift: Quid retribuam domino, d. h. wie soll ich mich dem Herrn dankbar erweisen? — Andere Waisenhäuser als das in Barel gibt es im Herzogtum nicht. Im allgemeinen besteht eine Abneigung gegen die Massenerziehung von Waisen- und Armentkindern. Früher, als die Armentinder noch öffentlich an den Mindestfordernden „ausverdungen“ wurden, war die Lage eine andere.

7. Kinderbewahranstalten. Es sind Veranstaltungen, in welchen Kinder, denen die Eltern infolge wirtschaftlicher Verhältnisse den Tag über nicht die nötige Aufsicht widmen können, während des Tages untergebracht werden. Solche Einrichtungen, Bewahrschulen, für kleine Kinder im Alter von 2—6 Jahren, sind in Brake, Delmenhorst, Fever, Oldenburg, Osterburg, Rüstringen und Barel. Sie werden hauptsächlich von milden Beiträgen unterhalten. Für Mittagessen zahlen die Eltern wohl ein kleines Kostgeld, in der Regel 10 S. Unbemittelte haben freien Mittagstisch. Die Frauenvereine haben diese Anstalten in ihre besondere Obhut genommen. Verwaltung, Leitung und die Sorge für Beschaffung der Mittel liegt bei fast allen in ihren Händen. In Delmenhorst unterhält die Wollkämmerei eine Bewahrschule für die Kinder ihrer Arbeiter. Daneben besteht auch eine vom Frauenverein gegründete und geleitete Schule für andere Kinder. Die Bewahrschule in Rüstringen ist eine Einrichtung der Werft. Die Bareler Anstalt besitzt außer einem eigenen Hause noch ein Barvermögen von über 40 000 M. — Für besser gestellte Familien, die nicht in der Lage sind, ihren Kindern im Alter bis zu 6 Jahren die nötige Beachtung und Anregung zu gewähren, bieten sich die Kindergärten dar. Diese wollen nicht eigentlich Bewahrschulen sein, sind ihnen aber dennoch nahe verwandt und insofern gut. Besser ist es, wenn das Familienleben selbst die nötige Anregung für die noch nicht schulpflichtigen Kinder bietet und den Tätigkeitsbetrieb, den man nicht zu früh in die Fesseln des Systems schlagen sollte, selbst leiten und befriedigen kann. — Der Unterbringung schulpflichtiger Kinder während des Tages außerhalb der Schulzeit wollen die Kinderhorte — in Delmenhorst und Oldenburg je einer — dienen. Auch diese Einrichtung ist ein Werk der freien Wohltätigkeit.

IV. Fachschulen und Fortbildungsschulen.

1. Lehrerseminare. Von einer fachmännischen Ausbildung der Volksschullehrer konnte bis in die 80er Jahre des 18. Jahrhunderts bei uns nicht die Rede sein. Die Vorbildung, welche der Besuch einer Dorfschule gewährte, genügte, um Lehrer zu werden. Man vertauschte einfach Elle, Ahle, Schwert usw. mit dem Bafel. So wurde u. a. auch der Kutscher Brakenhoff



beim Junker von Ziefensolt 1789 als „een kloken Mann“ Lehrer in Dohlt. Es kam wohl vor, daß einige von Pastoren oder Lehrern für das „Schulehalten“ besonders „zugestutzt“ wurden, aber die meisten blieben auch ohne diese Vorbildung. Das wurde anders, als man daran ging, Lehrerbildungsanstalten zu errichten.

a. Das Großherzogliche evangelische Lehrerseminar in Oldenburg, gegründet 1793. Die erste Einrichtung war äußerst bescheiden, die Anstalt hatte weder ein eigenes Haus noch eigene Lehrer; aber sie entfaltete nichtsdestoweniger von Anfang an ein frisches, wirksames Leben. Das verdankte sie dem großen Interesse, das ihr von oben her, von dem Herzog Peter Friedrich Ludwig selbst und dem Generalsuperintendenten Müzenbecher, ihrem ersten Leiter, entgegengebracht wurde. Müzenbecher war ein Anhänger der damals herrschenden freien Richtung, welche im Gegensatz zu der bis dahin allein maßgebenden streng altgläubigen kirchlichen Leitung Aufklärung erstrebte, insbesondere auch Ausbildung des Verstandes forderte und eine edle Menschenfreundlichkeit, Menschenliebe und Menschenwürde als das höchste Ziel der Erziehung hinstellte. Müzenbecher selbst unterredete sich in diesem Sinne mit den Seminaristen über Pflichten des Schulehaltens und gute Lehrart, besonders in Religion, ließ Geschichten der Bibel und Erzählungen aus Rochows Kinderfreund in Fragen und Antworten auflösen und Lehrübungen in seiner Gegenwart in der Stadtschule anstellen. Im Beisein der Seminaristen hielt er selbst Unterredungen mit den Schülern. Den übrigen Unterricht erhielten die Seminaristen in der sogenannten Bürgerklasse des Gymnasiums. Auch bei diesem Unterricht, der wohl viel zu wünschen übrig ließ, griff Müzenbecher ergänzend ein, indem er seine Zöglinge im guten Lesen übte und sie deutsche Aufsätze machen ließ. Leider verlor die junge Anstalt ihren Gründer und erster Leiter (1801) durch einen frühzeitigen Tod. Das Seminar geriet bald darauf in eine recht zweifelhafte Lage. Der Zusammenhang mit dem Gymnasium und der Stadtschule verlor seine Festigkeit und Regelmäßigkeit. Die Nachfolger Müzenbechers bemühten sich, die Zöglinge soviel als möglich instand zu setzen, sich durch Bücher selbständig weiter zu bilden. Sie und da suchten sich die Seminaristen auch durch Privatunterricht zu helfen. Justiz- und Konsistorialrat v. Türk (vergl. S. 419) erteilte ihnen privatim und unentgeltlich abends Anweisung im Unterrichten nach Pestalozzis Lehrverfahren. Aus allem geht hervor, daß die Anstalt ihren Zweck nur recht unvollkommen erfüllte. Der Aufenthalt der jungen Leute im Verbanne der Anstalt beschränkte sich in den meisten Fällen auf einen Sommer. Einige benutzten wohl die Unterbrechung des Schulunterrichts auf dem Lande während des Sommers zu einem zweiten Besuche der Anstalt, aber das waren nur wenige.

Eine ganz neue Zeit begann mit dem Jahre 1907. Die Anstalt erhielt ein eigenes Haus an der Wallstraße. Die Stadtarmenschule wurde als Übungsschule der Seminarleitung unterstellt. Die Anwärter für die 54 evangelischen Hauptschulen (in Kirchdörfern) sollten künftig in einem dreijährigen Lehrgange herangebildet werden. Daneben sollte eine zweite Klasse



mit einjährigem Kursus zur Ausbildung der Lehrer für die ungefähr 150 evangelischen Nebenschulen des Herzogtums eingerichtet werden. Diese Scheidung in Volksschullehrer I. und II. Ranges konnte jedoch nicht aufrecht erhalten werden. Es wurde nach und nach Regel, daß alle Seminaristen einen dreijährigen Kursus durchmachten. Neben dem Unterricht im Gymnasium erhielten die Seminaristen von 1907 an auch Unterricht im eigenen Hause.

Abermals ein neuer Abschnitt in der Entwicklung des Seminars, der dritte, begann im Jahre 1831 mit dem Eintritt des Kompastors A. W. Claußen ins Konsistorium. Dieser übernahm im Nebenamt auch die Direktion des Seminars. Eine bessere Wahl hätte man kaum treffen können. Claußen war durch die Schriften v. Türks für das Schulwesen begeistert worden. Als junger Pfarrer in Wardenburg (1816) ist er wohl der erste Schulinspektor des Landes gewesen, der eine ununterbrochene Sommerschule durchsetzte. In demselben Jahre, als Claußen die Seminarleitung übernahm, erhielt die Anstalt auch den ersten eigenen Lehrer im Hauptamt durch Ernennung des bisherigen Armenschullehrers Gieschen zum Seminarinspektor. Seit dessen Anstellung besuchten die Seminaristen den Unterricht im Gymnasium nicht mehr. Ostern 1839 wurde der zweite Seminarlehrer (Wagenfeld) angestellt. Den ersten eigenen Direktor im Hauptamt erhielt die Anstalt 1851 in der Person des Seminarleiters Willich.

Am Ende der fünfziger Jahre trat ein Stillstand in der Entwicklung des Seminars ein. Stillstand ist Rückschritt. Wie es dazu kam, kann hier nur angedeutet werden. Gleich nach Claußens Tode (1858) machte man den Fehler, den Seminarleiter im Oberschulkollegium nebenamtlich mit den Geschäften zu belasten, die bis dahin Claußen besorgt hatte. Niemand kann zweien Herren dienen. Im übrigen war die Anstalt vom Anfange der sechziger Jahre an mit Lehrkräften im Hauptamt voll besetzt. Aber für strebsame Jünglinge im Alter von 15 bis 20 Jahren wurde die Zeit nicht richtig ausgenutzt. Der Unterricht in der Sprachlehre ging über die Elementargrammatik nicht hinaus. Selbst diese wurde nicht gründlich erledigt. Von einer Einführung in die Meisterwerke des deutschen Schrifttums konnte nicht die Rede sein. „Als 1859 vom ganzen deutschen Volke Schillers hundertster Geburtstag gefeiert wurde, da wurde der Orgelsaal des Seminars dem Gymnasium überlassen; daran, daß auch die Seminaristen an diesem Tage ein Recht hätten, von Schillers Größe zu hören, dachte kein Mensch: für sie gab es nur die Literatur, die in Claudius und Hebel ihren Höhepunkt erreicht.“*) — Die Ausrüstung der Anstalt mit Lehrmitteln war kläglich. Der Unterricht in der Naturlehre wurde ohne Experimente erteilt. Zum Experimentieren fehlten die Apparate. Von Comenius, Pestalozzi und Diesterweg sprachen die Seminaristen, angeregt von Konferenzen während ihrer Aussendungszeit als Hilfslehrer, wohl unter sich; einige hatten auch dieses und jenes über sie gelesen: aber im Seminarunterricht wurden diese pädagogischen Bahnbrecher kaum erwähnt. Die

*) Schulrat Rünoldt, Erster Bericht über das Groß. Seminar zu Oldenburg, S. 34.



Ausbildungszeit (drei Jahre) war freilich kurz, aber damit kann nicht alles entschuldigt werden. Wenn es z. B. möglich war, die Geschichte des Kirchenliedes sehr breit und gründlich zu behandeln, so wäre wohl auch ein Weg zu finden gewesen, der Geschichte der Pädagogik in bescheidenem Maße gerecht zu werden.

Am meisten konnte die Einführung in die Praxis des Unterrichtsbetriebes befriedigen. Die an der Übungsschule angestellten Lehrer waren im Unterrichten vorbildlich. Daß es auch im übrigen Seminarbetrieb einzelnes gab, was für viele zu einem Antrieb fürs Leben geworden ist, soll nicht unerwähnt bleiben.

Die derzeitigen Zustände im Seminar waren nicht die Frucht eines bewußten Strebens, die Lehrerbildung nach dem Muster der damals in Preußen geltenden berüchtigten Stiehl'schen Regulative in möglichst enge Grenzen einzuschließen, sondern die Folge anderer Faktoren. An leitenden Stellen fehlte die einsichtsvolle Teilnahme, welche bei der Gründung der Anstalt mitgewirkt und die Entwicklung in den ersten fünfzig Jahren geleitet hatte. Wenn ein Teil der Seminarlehrer dadurch ungünstig beeinflusst wurde und in alten ausgefahrenen Gleisen verknöcherte, so war das, rein menschlich betrachtet, wohl zu verstehen, aber sehr zu bedauern.

Es ist das Verdienst des Hauptlehrers Gottfried Böse von der Heiligengeistorschule in Oldenburg, späteren ersten Seminarlehrers in Soest, auf die Mißstände im Seminar öffentlich in zwei Schriften hingewiesen zu haben.

Die Regierung war einsichtsvoll genug, alsbald eine Neugestaltung des Seminars in Angriff zu nehmen und die Durchführung durch Berufung eines neuen Direktors (Sander) und anderer tüchtiger Lehrkräfte sicher zu stellen. 1874 wurde eine vierte Klasse eingerichtet, 1900 eine fünfte. Ostern 1903 hat die Anstalt mit der Einrichtung einer sechsten Klasse eine Organisation erhalten, welche die preußische insofern übertrifft, als alle sechs Jahrgänge, die in Preußen in Präparandenanstalt und Seminar geschieden sind, in Oldenburg unter einer Leitung vereinigt sind und der gesamte Unterricht von Seminarlehrern erteilt wird.

b) Das Großherzogliche evangelische Lehrerseminar in Barel. Es ist Ostern 1913 mit einer VI. Klasse eröffnet, befindet sich also noch in den allerersten Stadien der Entwicklung.

c) Das Großherzogliche katholische Lehrerseminar in Bechta. Es wurde 1861 gegründet. Bis dahin erhielten die katholischen Lehrer ihre Ausbildung in einer sogenannten Normalschule, zuerst, von 1784 an, in Münster, von 1832 an in Bechta. (Normalschulen waren Schulen, meistens Volksschulen, an denen angehende Lehrer oder schon im Dienste stehende Anfänger durch Anschauung und Übung sich auf die selbständige Verwaltung eines Lehramtes vorbereiteten.) Der Anfang mit der Fachbildung war auch im Münsterlande äußerst bescheiden. Die Unterrichtszeit in der Normalschule zu Münster dauerte nur zwei Monate des Jahres



(September und Oktober). Alle hatten so oft diesen Jahreskursus zu besuchen, bis sie durch eine Prüfung fähig befunden wurden, den damaligen Ansprüchen gemäß das Schulamt zu verwalten. In der Zwischenzeit betätigten sie sich im Schuldienst unter Aufsicht eines Lehrers als dessen Gehilfe oder Stellvertreter. Als nach Eröffnung der Seminare in Büren und Langenhorst, die den Oldenburgern nicht zugänglich waren, die Normalschule in Münster einging, wurde 1832 in Anlehnung an das Gymnasium eine Normalschule in Bechta eröffnet nach folgendem Plan: Zwei Herbstkurse, darauf ein Kursus eines ganzen Jahres, dann wieder zwei Herbstkurse mit darauf folgendem einjährigen Kursus u. und in der Zwischenzeit praktische Tätigkeit im Schuldienst. Lehrer, die schon unterrichteten, nahmen nur an den Herbstkursen teil und wurden gewöhnlich nach zweimaligem Besuche entlassen. Die jüngeren, Präparanden oder Seminaristen genannt, hatten noch nicht unterrichtet. Sie besuchten zwei Herbstkurse und einen Jahreskursus. Mit dieser Vorbildung mußten sich die katholischen Lehrer lange Zeit begnügen. Von katholischer Seite wurde sie für genügend befunden.

Nach dem Inkrafttreten des Schulgesetzes von 1855 mußte die Regierung auf eine gründlichere Ausbildung der Lehrer Bedacht nehmen. Das führte 1861 zur Gründung des Seminars in Bechta. Der Kursus war anfangs zweijährig, wurde 1876 dreijährig, 1901 fünfjährig und ist seit 1904 sechsjährig. Eine Gliederung der Anstalt in sechs nach Jahrestufen getrennte Klassen ist nicht in allen Fächern durchgeführt. Eine allgemeine Lehrerverfassung ist nicht bekannt gegeben.

d) Das evangelische Lehrerinnenseminar in Neuenburg ist ein vom Staate unterstütztes Privatunternehmen. Es bildet in einem vierjährigen Kursus Lehrerinnen für Volksschulen aus. Mit dem Seminar ist ein Internat verbunden. Der Betrieb ist groß angelegt. Mittelpunkt ist das Neuenburger Schloß.

e) Das katholische Lehrerinnenseminar in Bechta ist ein Unternehmen der Schwestern U. L. Frau. Die Seminaristinnen wohnen im Internat des Schwesternhauses. Die Schwestern unterhalten außerdem in Cloppenburg eine Präparandenanstalt mit Internat, in welcher junge Mädchen in einem dreijährigen Kursus auf das Seminar vorbereitet werden. Auch der Seminarkursus in Bechta ist dreijährig. Das ganze katholische höhere Mädchenschul- und Lehrerinnenbildungswesen in Oldenburg wird von Ordensschwestern besorgt.

Berechtigung zur Anstellung — auch in Preußen gültig — erwerben die Zöglinge der Lehrerinnenseminare durch eine Prüfung, die sie vor der staatlichen Prüfungskommission in Oldenburg nach der Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 18. März 1912 ablegen.



**Allgemeine Lehrverfassung
des Großherzoglichen evangelischen Seminars in Oldenburg.**

Unterrichtsfach	VI.	V.	IV.	III.	II.	I.	Bemerkungen
1. Pädagogik	—	—	—	3	3	5*	* Davon 1 St. Beurteilung der Lehrproben; hinzu kommen noch 4 bis 5 St. in der Übungsschule.
2. Religion	4	4	3	3	3	3	
3. Deutsch	5	5	5	5	4	4	
4. Mathematik	5	5	4	4	3	3	
5. Geschichte	2	2	2	2	2	3	
6. Erdkunde	2	2	2	2	1	—	
7. Naturkunde:							
a. Naturgeschichte	2	2	2	2	1	—	
b. Physik, Chemie und Übungen	—	2	2	2	3	1	
8. Französisch	3	3	3	2	2	2	
9. Schreiben	2	2	1	—	—	—	
10. Zeichnen	2	2	2	2	2	1	
11. Turnen	3	3	3	2	3	2	
12. Musik:							
a) Gesang	1*			1 ^{1/2}			* Müssen diese Stunden wegen Stimmwechsels der Schüler ausfallen, so wird in Klasse VI eine zweite Gesangsstunde gegeben.
	1	1	1*	1	1	1	
b) Musiklehre	—	1	1	1*	1*	1	* Nur für Klavier- und Orgelspieler.
c) Geige (Harmonium*)	1	1	1	1 ^{1/2}	1 ^{1/2}	1 ^{1/2}	* Unmusikalische Schüler lernen nur das Harmoniumspiel.
d) Klavier	1	1	1	1	1	1	Klavier und Orgel spielen von Kl. IV an nur Befähigte.
e) Orgel	—	—	1	—	—	1	
13. Stenographie*	—	—	1	1	—	—	* Wahlfrei.
14. Gartenbau*	—	—	—	2	2	—	* Nur im Sommerhalbjahre.
15. Gesundheitslehre*	—	—	—	—	—	2	* Nur im Sommerhalbjahre.

2. Die Großherzogliche Navigationschule in Olsteth dient der Ausbildung von Seeleuten zu Schiffsoffizieren und Kapitänen. Sie nimmt nur befahrene Seeleute auf. Die Schule wurde 1856 neu eingerichtet und ist seitdem Staatsanstalt. Infolge Vereinbarung mit den Seeuferstaaten ist sie 1870 noch erweitert. Der Unterricht ist unter wissenschaftlich und seemannisch gebildete Lehrer verteilt. Die Ausstattung mit Lehrmitteln ist reich. — Die Anstalt hat in der Regel im Betriebe eine Schifferklasse, zwei Steuermannsklassen und einen Kursus in der drahtlosen Telegraphie. Seit dem 1. Januar 1913 sind auch Kurse für Schiffer auf kleiner Fahrt eingerichtet. Der Steuermannskursus dauert acht Monate. Aufnahmebedingung: 45 monatige Fahrzeit zur See als Decksmann, davon mindestens 24 Monate als Vollmatrose auf Rauffahrteischiffen, davon 12 Monate auf einem Segelschiffe. Schulgeld 75 M. Die bestandene

*) Gibt an, wieviel Stunden auf den einzelnen Schüler kommen; im Geigen-, Klavier- und Orgelunterrichte sind die Klassen in Abteilungen (Chöre) geteilt.



Steuermannsprüfung berechtigt zum einjährigen Dienst in der Marine. — Der Schifferkursus dauert fünf Monate. Aufnahmebedingung: mindestens 24 monatige Fahrzeit zur See als Steuermann. Schulgeld 54 M. — An dem Kursus für drahtlose Telegraphie können frühere Schüler unentgeltlich teilnehmen. — Die Schülerzahl betrug 1911 in den Steuermanns- und Schifferklassen 87. Der Kursus für drahtlose Telegraphie hatte 20 Teilnehmer.

**3. Die Großherzogliche Baugewerk- und Maschinenbau-
schule in Barel.** Die Lehranstalt bezweckt, Hoch- und Tiefbautechniker, Maschinen- und Elektrotechniker auszubilden. Sie verfolgt Ziele wie die unter dem Namen Technikum bestehenden Schulen. Die Besucher werden so weit gefördert, daß sie als Bauführer, Zeichner, Werkmeister, Maschinenmeister, technische Leiter, Aufsichtsbeamte usw. den Anforderungen genügen können, die im Betriebe, auf Bauplätzen und im Bureau an die Genannten gestellt werden.

**4. Die Großherzogliche Landwirtschaftsschule und Ackerbau-
schule zu Barel.** Die vereinigten Anstalten umfassen: a) drei Landwirtschaftsschulklassen, b) im Sommer eine und im Winter zwei Ackerbau-
schulklassen. — Die Landwirtschaftsschule (mit „Einjährigen-Berechtigung“) bezweckt, in drei Jahreskursen ihren Zöglingen eine abgeschlossene allgemeine Bildung und eine gründliche theoretische Bildung für den landwirtschaftlichen Beruf zu geben. Sie ist eine höhere Lehranstalt, die den fremdsprachlichen Unterricht einschränkt, dafür aber den naturwissenschaftlichen Unterricht mehr in den Vordergrund treten läßt und insbesondere die Landwirtschaft als Lehrgegenstand behandelt. — Die Ackerbau-
schule bezweckt in drei halbjährigen Kursen die besondere Vorbildung künftiger Landwirte für ihren Beruf. — Die Anstalt nimmt keine neuen Schüler mehr auf, sondern wird nach und nach abgebaut und geht Ostern 1914 ganz ein. Als Ersatz soll im Herbst 1914 eine „Höhere landwirtschaftliche Lehranstalt“ in Oldenburg errichtet werden. Es ist eine Kursusdauer von etwa 37 Wochen (Mitte Oktober bis Mitte Juli) in Aussicht genommen.

**5. Ackerbau-
schule zu Cloppenburg.** Sie wurde 1864 gegründet und ist die erste und älteste landwirtschaftliche Lehranstalt im oldenburgischen Münsterlande. Im Jahre 1879 wurde sie neu organisiert und mit der höheren Bürgerschule (Vorbereitungsanstalt für die O III des Gymnasiums) vereinigt. Der Unterricht in der Ackerbau-
schule beginnt im Herbst und erstreckt sich auf drei halbjährige Kurse. Für ältere Schüler ist auch der Besuch während zweier Winter zulässig. Die Anstalt besitzt eine Obstbaum-
schule (1½ ha) mit einer ökonomisch-botanischen Anlage, eine vollständige Obstkellerei-Einrichtung und einen Waldbestand „Schmertheimer Forstanlage“ von 11,20 ha.

6. Landwirtschaftliche Winterschulen: a) des Amtsverbandes Amt Oldenburg, b) der Gemeinde Zwischenahn, c) des Amtsverbandes Jever, d) des Amtsverbandes Butjadingen, e) des Amtsverbandes Delmenhorst, f) des Amtsverbandes Wildeshausen, g) der Gemeinde Dinflage, h) des Amts-
verbandes Friesoythe. — Zwei kommen noch in diesem Jahre (1912) hinzu, und zwar in Brake und Barel. Sie werden sämtlich vom Staate unterstützt.



Die landwirtschaftlichen Winterschulen sollen vor allem auch dem kleineren Besitzer Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Fortbildung seiner Söhne bieten. Bisher war der Besuch einer landwirtschaftlichen Lehranstalt mehr das Vorrecht der Söhne von Besitzern größerer Betriebe. Der volle Unterrichtskursus dauert zwei Winterhalbjahre (etwa 10 Monate, von Anfang November bis Ende März).

7. Wander-Haushaltungsschulen. Sie sollen Gelegenheit bieten, in kurzer Zeit und mit geringem Kostenaufwand eine Ausbildung in der Hauswirtschaft ländlicher Betriebe zu erwerben. Im oldenburgischen Münsterlande bestehen solche Schulen für die Ämter Cloppenburg, Friesoythe und Bechta unter Leitung von katholischen Ordensschwestern. Seit kurzem sind auch im Norden des Herzogtums Schulen entstanden, eine für das Amt Oldenburg, eine für die Ämter Delmenhorst und Wildeshausen. In diesem Jahre (1912) kommen noch hinzu die Ämter Zeven, Brake und Westerstede. Der Amtsverband und die Gemeinde übernehmen die Kosten der ersten Einrichtung und einen Teil der Verwaltung. Alljährlich soll in den verschiedenen Gemeinden ein Kursus abgehalten werden, der zwei Monate dauert. Von den Schülerinnen wird ein Kostgeld von ca. 30 Mk. erhoben.

Weiteres über das landwirtschaftliche Schulwesen s. Kap. Landwirtschaft.

8. Fortbildungsschulen. Gegenwärtig (1912) gibt es im Herzogtum 84 Fortbildungsschulen, und zwar 74 gewerbliche und 10 kaufmännische (Apen, Brake, Delmenhorst, Elsfleth, Zeven, Nordenham, Oldenburg, Rühringen, Barel, Bechta). Außerdem haben von den 74 gewerblichen Fortbildungsschulen vier Schulen (Weyen, Rodenkirchen, Westerstede, Zwischenahn) besondere Klassen für Handlungslehrlinge und Schreiber. Ländliche (landwirtschaftliche) Fortbildungsschulen gibt es gegenwärtig im Herzogtum noch nicht, ebensowenig — außer privaten Veranstaltungen und Wanderhaushaltungsschulen — Fortbildungsschulen für Mädchen.

Die Schulen haben sämtlich den Zweck, die berufliche Ausbildung der Schüler zu fördern und durch diese deren Allgemeinbildung zu vertiefen. Für die Einrichtung und Klassenbildung der Schulen ist demnach in erster Linie der Beruf der Schüler maßgebend und erst in zweiter Linie Alter und Befähigung. Nur wenn die Schulen nicht mehr als drei Klassen einrichten können, werden diese zuweilen noch als aufsteigende Klassen errichtet, denen die Schüler nach Alter und Befähigung zugeteilt werden. Wo jedoch geeignete Lehrkräfte zur Verfügung stehen, werden auch in kleinen Schulen Berufsgruppenklassen gebildet. — Von den 84 Schulen sind 46 einklassig, 19 zweiklassig und nur 19 drei- und mehrklassig. Die mangelhafte Gliederung der meisten Schulen erschwert naturgemäß die Erreichung des beruflichen Ziels. — Die Unterrichtsfächer der gewerblichen Fortbildungsschule sind: Berufskunde, Rechnen, Deutsch, Buchführung und Zeichnen. Dazu kommt noch in einzelnen Fällen Fachkunde und praktischer Fachunterricht. Die Berufskunde umfaßt Geschäftskunde, Fachkunde, Wirtschafts- und Bürgerkunde. In der kaufmännischen Fortbildungsschule fällt natürlich das Zeichnen weg, und an die Stelle der Berufskunde tritt Handelskunde. — Den Unterricht erteilen



in der Hauptsache Volksschullehrer im Nebenamte. Nur an drei Orten sind bis jetzt hauptamtliche Fortbildungsschullehrer angestellt, nämlich in Oldenburg sechs, in Delmenhorst und Barel je zwei. Außerdem besitzt Rühringen einen hauptamtlichen Leiter. Ferner unterrichten an gewerblichen Fortbildungsschulen, besonders im Zeichnen, auch noch Techniker und Handwerker, an kaufmännischen Fortbildungsschulen auch Kaufleute. Die nebenamtlichen Lehrkräfte werden durch Kurse, die vom Staatsministerium veranstaltet werden, auf die Tätigkeit an den Fortbildungsschulen vorgebildet.

V. Verfassung und Verwaltung.

a) Die oberen Schulbehörden.

Die Leitung des gesamten Schulwesens, mit Ausnahme der Fortbildungsschulen und der Fachschulen, wird unter der Oberaufsicht des Ministeriums der Kirchen und Schulen von zwei oberen Schulbehörden wahrgenommen. Die obere Schulbehörde für das evangelische Schulwesen ist das Evangelische Oberschulkollegium in Oldenburg, die obere Schulbehörde für das katholische Schulwesen ist das Katholische Oberschulkollegium in Wechta. (§ 1 des Schulges.) — Die Mitglieder jedes Oberschulkollegiums müssen der Konfession angehören, deren Schulwesen von dem Oberschulkollegium geleitet wird. Das jeweilige erste geistliche Mitglied des Evangelischen Overtkirchenrats wird stets zum Mitgliede des Evangelischen Oberschulkollegiums und der jeweilige Bischöfliche Offizial in Wechta stets zum Mitgliede des Katholischen Oberschulkollegiums ernannt; vor der Ernennung der übrigen Mitglieder des Katholischen Oberschulkollegiums wird das Staatsministerium den Offizial hören und etwaige begründete Bedenken gegen die in Aussicht genommene Persönlichkeit berücksichtigen. Unter den übrigen Mitgliedern jedes Oberschulkollegiums muß mindestens ein mit dem Volksschulwesen vertrauter Schulmann sein. (§ 2 des Schulges.)

Über die Mitwirkung der oberen Kirchenbehörde (§§ 6 und 7 des Schulges.) bei der Leitung des Schulwesens siehe Abschnitt VI, S. 437.

b) Die Ortsschulbehörden.

Die Verwaltung des Volksschulwesens, insbesondere die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, liegt den bürgerlichen Gemeinden ob. Es finden darauf die Bestimmungen der Gemeindeordnung Anwendung, soweit nicht im Schulgesetz etwas anderes bestimmt wird. (§ 13). — Die Aufsicht des Staates über die Volksschulverwaltung der Gemeinden wird hinsichtlich der Landgemeinden und der Stadtgemeinden II. Klasse in erster Instanz von dem vorgeordneten Amte und in zweiter Instanz von den Oberschulkollegien, hinsichtlich der Stadtgemeinden I. Klasse von den Oberschulkollegien geführt. In Angelegenheiten des inneren Schulbetriebes bilden die Oberschulkollegien auch für die erstgenannten Gemeinden die erste Instanz, soweit nicht im Schulgesetz etwas anderes bestimmt ist. (§ 14). — Für die Verwaltung



des Volksschulwesens wird in jeder Gemeinde ein Schulvorstand gebildet, der die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes hat. Sind in einer Gemeinde Volksschulen beider Konfessionen, so wird für die Schulen jeder Konfession ein eigener Schulvorstand gebildet. (§ 16). — Der Pfarrgeistliche der Kirchengemeinde, zu der die Schulen gehören, und die beiden dienstältesten Hauptlehrer der Volksschulen sind als solche Mitglieder des Schulvorstandes. (§§ 17—20).

Der Schulvorstand verwaltet das Schulwesen der Gemeinde, führt die örtliche Aufsicht über Schule und Lehrer und pflegt die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus. Die örtliche Aufsicht über die Schule und Lehrer umfaßt die Sorge für die Beobachtung der für die Volksschule geltenden Bestimmungen, die Vermittelung zwischen den Lehrern und den Eltern von Schülfern bei Streitigkeiten und die Aufsicht über das dienstliche Verhalten der Lehrer. (Über die Beaufsichtigung des Unterrichtsbetriebes siehe Seite 437). — Der Schulvorstand kann einzelne ihm obliegende Verpflichtungen einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen. Die Entscheidung über die Entschuldigbarkeit von Schulversummungen und die Festsetzung der Geldstrafen (§ 44) muß dem Vorsitzenden übertragen werden. — Mit der im Namen des Schulvorstandes auszuübenden örtlichen Aufsicht muß der Schulvorstand den Vorsitzenden und das geistliche Mitglied gemeinsam oder das geistliche Mitglied allein beauftragen. (§§ 24 und 25).

c) Von der Errichtung und Einrichtung der Schulen.

1. Errichtung und Einrichtung von Volksschulen. In jeder Gemeinde sollen so viele Volksschulen bestehen, wie es nach ihrer räumlichen Ausdehnung und ihrer Bevölkerungszahl erforderlich ist. — Die Schulen sind konfessionell einzurichten. Für die Konfession der Minderheit der Gemeindeangehörigen ist eine eigene Volksschule zu errichten, wenn dauernd mehr als 25 Kinder vorhanden sind, die gleichzeitig die Schule besuchen werden, und die Mehrheit der Eltern oder Vertreter dieser Kinder es beim Schulvorstande beantragt. (§§ 28 und 29).

Für jede Klasse einer Schule ist ein besonderer Lehrer anzustellen. Bei sechs- und mehrklassigen Schulen kann für die vier unteren Jahrgänge von dieser Regel mit Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen abgesehen werden. (§§ 35 u. 36). — Die Schülerzahl einer Klasse soll in der Regel 70 nicht übersteigen. Wird diese Zahl dauernd überschritten, so ist die Einrichtung einer weiteren Klasse erforderlichenfalls vom Oberschulkollegium anzuordnen. (§ 37). Diese Vorschrift wird nach Maßgabe der vorhandenen Lehrkräfte und der zur Verfügung stehenden Staatsmittel durchgeführt. In dessen darf keine Klasse mehr als 80 Schüler haben. (§ 111, Übergangsbestimmung). — In Schulen von mehr als 3 Klassen können die oberen Klassen mit Genehmigung des Oberschulkollegiums nach Geschlechtern getrennt werden. Das Oberschulkollegium kann die Trennung auch anordnen.

2. Errichtung und Einrichtung von höheren Schulen, höheren Bürgerschulen und Mittelschulen der Gemeinden und von



Erweiterungsklassen an Volksschulen. Neben den Volksschulen können die Gemeinden durch Gemeindestatut höhere Schulen, höhere Bürgerschulen und Mittelschulen errichten. Im Sinne dieser Bestimmung ist eine höhere Bürgerschule eine Schule, die mehr Lehrfächer als die Volksschule, insbesondere Pflichtunterricht in zwei Fremdsprachen hat, aber nicht militärberechtigt ist, und eine Mittelschule eine Schule, die neben den Elementarfächern Pflichtunterricht in einer Fremdsprache hat. — Durch Gemeindestatut können Volksschul-Erweiterungsklassen eingerichtet werden, deren Unterrichtsaufgabe sich an die der Volksschule anschließt. (§ 92).

3. Die Errichtung von Privatschulen. Wer Privatschulen oder Privaterziehungsanstalten errichten oder fortführen will, bedarf dazu der Erlaubnis des Ministeriums der Kirchen und Schulen. (§§ 101 und 102).

4. Errichtung von Fortbildungsschulen. Sämtliche Fortbildungsschulen sind errichtet auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Reichsgewerbeordnung durch Ortsstatut, das nach Genehmigung durch das Staatsministerium Gesetzeskraft hat. Der Kreis der Schulpflichtigen ist jedoch nicht überall derselbe. An einigen Orten sind nur Handwerkslehrlinge, an andern außer diesen auch Handlungslehrlinge und Schreiber und an noch anderen alle gewerblichen Arbeiter zum Schulbesuch verpflichtet. An allen Orten aber können junge Leute, die nicht schulpflichtig sind, als Freiwillige Schüler zugelassen werden. Seit 1. April 1912 ist durch die neue Fassung von § 120 der R.-G.-O. die Möglichkeit geboten, auf dem Wege der Verordnung diese Verschiedenheiten in der Schulpflicht zu beseitigen und auch an Orten, die sich bis jetzt gegen die Errichtung einer Fortbildungsschule gesträubt haben, eine solche einzurichten, da jetzt auf Antrag beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter die höhere Verwaltungsbehörde die Schulpflicht für eine Gemeinde oder einen weiteren Verband anordnen kann.

d) Schulpflicht.

1. Allgemeine Forderung. Alle Kinder, die bis zum 1. Mai eines Jahres sechs Jahre alt werden, sind von Ostern desselben Jahres an schulpflichtig. Die Schulpflicht dauert bis zum Beginn der Osterferien des Schuljahres, in dem das Kind sein 14. Lebensjahr vollendet. (§§ 8—12 des Schulges.).

2. Sommerschule. Für das Sommerhalbjahr kann der Schulvorstand mit Genehmigung des Schulvorstandes eine Verkürzung des Unterrichtes für die Volksschulen der Gemeinde anordnen, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen geboten erscheint. (§§ 46 und 47 des Schulges.).

3. Befreiung vom Unterricht. In denjenigen Volksschulen, die auch im Sommer vollen Unterricht haben, kann im Bedürfnisfalle im Sommerhalbjahr einzelnen Kindern der vier obersten Jahrestufen im voraus erlaubt werden, zur Aushilfe bei ländlichen Arbeiten an einer bestimmten Zahl von Halbtagen zu fehlen. Die Zahl dieser Halbtage darf in keinem Falle 15 überschreiten. (§ 3 der Schulversäumnisordnung von 1910).



e) Ausgaben und deren Aufbringung.

1. Die Ausgaben für die Volksschulen sind von der Gemeinde zu bestreiten, soweit nicht im Schulgesetze etwas anderes bestimmt ist. Die Aufbringung der nicht durch besondere Einnahmen gedeckten Ausgaben erfolgt nach den Einkommensteuersätzen. Die Schulbaulast wird nach den Sätzen der Gesamtsteuer aufgebracht. Von der Gemeindevertretung kann eine andere Verteilung der Baulast beschlossen werden. — Gemeinden, die durch ihre Volksschullasten übermäßig beschwert werden, erhalten zu den Kosten der Schulhausbauten, der Lehrerbefordungen und des Handarbeitsunterrichts auf ihren Antrag Beihilfen aus der Staatskasse. Zu den Kosten der Schulhausbauten werden Beihilfen innerhalb der im Voranschlage der Landeskasse hierfür bereit gestellten Mittel vom Staatsministerium nach den Umständen des einzelnen Falles bewilligt. Zu den Lehrerbefordungen werden allen Gemeinden, in denen die für die Befordungen aufzubringenden Umlagen den Betrag der achtmonatlichen Einkommensteuer übersteigen, zur vollen Deckung des überschießenden Betrages Beihilfen gewährt. Zu den Kosten des Handarbeitsunterrichts werden Beihilfen innerhalb der im Voranschlage der Landeskasse hierfür bereit gestellten Mittel vom Staatsministerium unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bewilligt. (§§ 85—91 des Schulgesetzes.)

2. Die Ausgaben für Schulen, welche Staatsanstalten sind, werden, soweit die Aufwendungen nicht durch besondere Einnahmen aus eigenem Vermögen oder durch Schulgeld gedeckt werden, aus der Staatskasse bestritten.

3. Die Kosten der höheren Schulen, höheren Bürger Schulen und Mittelschulen der Gemeinden und der Erweiterungsklassen an Volksschulen tragen die Gemeinden. Für den Schulbesuch muß in der Regel ein angemessenes Schulgeld erhoben werden, das nach dem Einkommen der Eltern der Schüler abgestuft werden kann. (§ 106). — Der Staat leistet in der Regel einen jährlichen Zuschuß, der vom Landtage für die einzelne Schule besonders bewilligt wird.

4. Die Kosten der Fortbildungsschulen werden gedeckt aus dem Schulgeld, dem Zuschuß der Landeskasse und im übrigen aus der Gemeindekasse. — Für besonderen Fachunterricht leisten auch die Handwerkskammern und Innungen Zuschüsse. Der Staatszuschuß beträgt zurzeit annähernd 50 % der Ausgaben nach Abzug des Schulgeldes. Zu der Schuldentilgung leistet die Landeskasse keinen Zuschuß.

VI. Aufsicht über den Unterrichtsbetrieb.

1. **Aufsicht durch den Schulvorsteher.** Der Hauptlehrer (Leiter der Schule) ist der nächste Vorgesetzte der übrigen Lehrer. (Schulgesetz § 61). Er hat darüber zu wachen, daß die für die Schule geltenden Anordnungen befolgt werden, und daß der Schuldienst pünktlich versehen wird. (Dienst-anweisung für Volksschullehrer §§ 3—5).



2. Ortschulaufsicht. Sie wird ausgeübt im Namen des Schulvorstandes, entweder vom Vorsitzenden und dem geistlichen Mitgliede gemeinsam oder vom geistlichen Mitgliede allein. Selbständige Anordnungen zu treffen sind sie nicht befugt. Eine Fachaufsicht steht dem geistlichen Mitgliede nur hinsichtlich des Religionsunterrichts zu. Der Vorsitzende ist berechtigt, die Schulen in demselben Umfange wie das geistliche Mitglied zu besuchen. (Schulgesetz § 24). — Die örtliche Aufsicht erstreckt sich, abgesehen vom Religionsunterricht, nicht auf die inneren Angelegenheiten des Schulbetriebes, insbesondere nicht auf den Stoff und die Methode des Unterrichts, den Lehrplan, die Kenntnissnahme von den Arbeiten der Schüler und des inneren Standes der Schule überhaupt; die inneren Angelegenheiten unterliegen vielmehr der Fachaufsicht des Kreis Schulinspektors. Das geistliche Mitglied hat sich bei seinen Besuchen von dem Stande der äußeren Verhältnisse der Schule und von dem äußeren Gange des Schulbetriebes zu überzeugen. (§ 4 der Dienstsanweisung für Schulvorstände.)

3. Kreischulaufsicht. Die Beaufsichtigung einer größeren Anzahl von Volksschulen und die Fachaufsicht über den Unterricht wird durch Kreis Schulinspektoren ausgeübt. Die Kreis Schulinspektoren müssen der Konfession angehören, deren Schulen von ihnen besucht werden.

4. Obergewalt des Staates. Die Obergewalt des Staates über den Unterrichtsbetrieb wird durch die Oberschulkollegien geführt. (Schulgesetz § 4, Ziff. 1, 3, 4).

5. Mitwirkung der Kirche bei der Aufsicht über den Unterrichtsbetrieb. Die oberen Kirchenbehörden sind befugt, sich durch ihre Pfarrgeistlichen von dem Zustande der Schulen in Beziehung auf die religiös-konfessionelle Bildung der Schüler fortlaufend in Kenntnis zu halten, auch bei den Kirchenvisitationen die Schüler in Beziehung auf die religiös-konfessionelle Bildung prüfen zu lassen; „die Ergebnisse dieser Prüfung werden sie dem Oberschulkollegium mitteilen.“ (§ 7 des Schulgesetzes). Von diesem Rechte, das den oberen Kirchenbehörden auch nach dem alten Schulgesetze zustand, hat die evangelische Kirche bei den höheren Schulen niemals Gebrauch gemacht. — Die Einführung neuer Lehrbücher für den Religionsunterricht bedarf der vorhergehenden Zustimmung der oberen Kirchenbehörde. (§ 6 des Schulgesetzes). — Auch die allgemeine Aufsicht durch den Ortsgeistlichen ist eine indirekte Beeinflussung des Unterrichtsbetriebes durch die Kirche. — Insofern dem Pfarrer die Fachaufsicht über den Religionsunterricht zusteht, kann die Kirche direkt eingreifen.

So ist der Kirche eine sehr weitgehende Einwirkung auf den Unterrichtsbetrieb eingeräumt. Ein weiterer mittelbarer Einfluß ist ihr durch die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Schulvorstandes und der Oberschulbehörde gewährleistet.

6. Aufsicht über die Fachschulen und Fortbildungsschulen. Sämtliche Fortbildungs- und Fachschulen — ausgenommen die Lehrerbildungsanstalten, die dem Ministerium für Kirchen und Schulen unterstehen — sind dem Ministerium des Innern unterstellt. Dieses hat zur Beaufsichtigung

der Fortbildungsschulen die Landesaufsicht und die Visitationskommissionen eingerichtet. Mit der Landesaufsicht ist der schultechnische Referent des Staatsministeriums für Fortbildungsschulangelegenheiten betraut. Zum Zwecke der Beaufsichtigung durch die Visitationskommissionen ist das Herzogtum in vier Bezirke eingeteilt. Jede Kommission besteht aus einem schultechnischen Mitgliede als Vorsitzenden und je einem sachmännischen Mitgliede aus dem Handels- und aus dem Gewerbebestande. Die Schulen der Städte Delmenhorst, Fever und Oldenburg sind der Landesaufsicht direkt unterstellt.

VII. Statistisches.

a) Aus dem Jahre 1855.

(Nach dem Hof- und Staatshandbuch für 1856)

Bezeichnung der Schulen	Zahl					Durchschnitt in einer Klasse
	der Schulen	der Klassen	der Schüler oder Schülerinnen			
			Knaben	Mädchen	insgesamt	
Katholische Volksschulen	131	142	5 290	5 106	10 396	} 74
Evangelische Volksschulen	277	371	14 018	13 372	27 390	
Höhere und mittlere Schulen . . .	11	43	856	336	1 192	28
Zusammen . . .	419	556	20 164	18 814	38 978	

Auffallen muß bei den Volksschulen die große Durchschnittschülerzahl in einer Klasse: 74. Klassen mit weit über 100 Schülern waren noch vor 50 Jahren nichts Außergewöhnliches. Die Schule in Eversten hatte 1855 in zwei Klassen 296 Kinder, die Schule in Tweelbäke in einer Klasse 190, desgleichen die Schule in Steinfeld 198 und die in Lutten 185 Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren in einer Klasse vereinigt. Darin hat sich auch in den nächsten Jahrzehnten wenig geändert. Bis in die 60er Jahre scheint sich der Zustand noch verschlimmert zu haben. Im Jahre 1863 wurden in der Volksschule 40 726 Kinder in 546 Klassen unterrichtet, also durchschnittlich in jeder Klasse 75.

Von den 38 978 Schülern des Jahres 1855 (abgesehen von den Privatschulen und Fachschulen) entfallen 1192, das sind rund 3 vom Hundert auf die mittleren und höheren Schulen und 37 786, das sind rund 97 v. H. auf die Volksschulen. Dieses Verhältnis hat sich in den letzten 50 Jahren nach und nach vollständig verschoben. Von der gegenwärtigen Gesamtschülerzahl (ohne Privat- und Fachschulen), im ganzen etwa 71 000, entfallen rund 65 900 auf die Volksschulen, das sind etwa 93 v. H., und ca. 5100 auf die mittleren und höheren Schulen, das sind etwas über 7 v. H. Die Verschiebung stellt sich noch größer dar, wenn man die Fortbildungsschulen mit berücksichtigt, die eine Zwitterstellung einnehmen zwischen Fachschulen und Schulen für Allgemeinbildung. Es liegt nahe, nach den Ursachen dieser Wandlung zu fragen. Dabei kommt dreierlei in Betracht: das Berechtigungswesen, der wachsende Wohlstand und das allgemeine Bedürfnis nach erweiterter Bildung in allen Kreisen.



b) Aus den Jahren 1910—1912.

1. Höhere Schulen, Mittel- und Volksschulen, Seminare.

Anmerkung: Wo in Spalte 9 keine Schülerzahl angegeben ist, gilt die Aufwendungssumme für die Schülerzahl in Spalte 7. — Bei der großen Menge der nachfolgenden Zahlen werden sich trotz sorgfältiger Nachprüfung doch einige Ungenauigkeiten eingeschlichen haben, aber an der Zuverlässigkeit der Angaben im ganzen wird dadurch nichts geändert.

Zweifelhafte Nummer	Bezeichnung der Unterrichtsanstalten	Zahl der						Aufwendungen				Bemerkungen		
		Klassen	Lehrer	Lehrerinnen	Schüler	Schülerinnen	insgesamt	in einer Klasse	im ganzen	Staatszuschuß	Schulgeld		Auf 1 Schüler entfallen	
1		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Gymnasium in Jever	1	9	13	—	206	—	206	23	76 762	48 582	28 090	367	Aus dem Statistischen Amt nach den Erhebungen am Anfange des Schuljahres 1911/12. Rechnungs-jahr 1909/10.
2	Gymnasium in Oldenburg	1	12	18	—	301	3	304	25	106 080	67 727	38 155	352	
3	Gymnasium in Bocka	1	10	15	—	240	—	240	24	78 419	48 040	26 207	327	
4	Oberrealschule in Oldenburg	1	17	27	—	573	—	573	32	163 181 für 544 Sch.	22 000	82 530	299	Nach dem Voranschlage für 1911/12 für 544 Schüler aufgestellt.
5	Oberrealschule in Delmenhorst	1	13	18	1	238	120	358	27	95 530	15 000	25 995	267	Vorschule nicht mit einbezogen, sonst wie bei 1—3.
6	Realschule in Brake	1	6	11	1	128	62	190	33	48 647 für 163 Sch.	5 155	16 468	298	Aus dem Statistischen Amt wie bei 1 u. 5.
7	Realschule in Nordenham	1	4	6	—	81	49	130	32	104 625 für 122 Sch.	1 250	13 878	857	Desgleichen.
8	Realschule in Barel	1	6	8	—	110	78	188	31	52 360 für 202 Sch.	8 800	20 660	259	Desgleichen.
9	Höhere Bürgerschule in Verne	1	3	3	1	81	48	129	43	15 894	1 200	9 864	123	Aus dem Statist. Amt wie bei 1.
10	Höh. Bürgerfch. in Geseley	1	5	4	1	69	58	127	25	19 412	2 000	6 650	137	Desgleichen.
11	Höhere Bürgerschule in Rodentfchen	1	3	3	—	35	43	78	26	15 196	500	6 470	195	Desgleichen.

Die Schüler der evangelischen Volksschulen (48 889 nach dem Stande vom 15. Mai 1911 ohne die Besucher der Hilfschulen) verteilen sich

auf Klassen von	10—19	20—29	30—39	40—49	50—59	60—69	70—79	80—89	90—96	
mit Schülern	10	350	2848	8154	14 638	15 789	5487	1241	372	48 889
in Klassen	1	13	80	180	269	249	75	14	4	885

Die Verteilung der Schüler der katholischen Volksschulen (16 870 nach dem Stande am Anfange des Schuljahres 1911/12) auf die Klassen (270) gibt ein ähnliches Bild. Die Klassenbesuchszahlen sind aber hier etwas größer. Bei den katholischen Volksschulen ist die Durchschnittsschülerzahl in einer Klasse 62, bei den evangelischen Schulen 55.

Nach dem Stande vom 15. Mai 1912 waren an den evangelischen Volksschulen in 921 Klassen 919 Lehrkräfte, und zwar 753 Lehrer und 166 Lehrerinnen, 49 542 Schüler und Schülerinnen. Von diesen wurden unterrichtet

in Klassen von	10—19	Kindern	88	Kinder
"	"	"	271	"
"	"	"	3 270	"
"	"	"	10 045	"
"	"	"	15 090	"
"	"	"	15 476	"
"	"	"	4 762	"
"	"	"	580	"

An den katholischen Volksschulen waren nach dem Stande vom 15. Mai 1912 in 279 Klassen 279 Lehrkräfte, und zwar 229 Lehrer und 50 Lehrerinnen, 17 161 Schüler und Schülerinnen. Von diesen wurden unterrichtet

in Klassen von	10—19	Kindern	31	Kinder
"	"	"	169	"
"	"	"	428	"
"	"	"	1292	"
"	"	"	3875	"
"	"	"	4942	"
"	"	"	4026	"
"	"	"	1756	"
"	"	"	642	"

Durchschnitt der Klassenstärke in den evangelischen Schulen = 54, in den katholischen Schulen = 61 bis 62. — Gesamtzahl der Schüler und Schülerinnen = 66 703 in 1198 Klassen. Auf jede Klasse entfallen im Durchschnitt 56. Selbst wenn wir eine Klassenstärke bis 59 noch als normal ansehen, so bleiben immerhin 32 184 als in überfüllten Klassen Sitzende übrig. Das ist fast die Hälfte. Im Jahre 1863 wurden in der Volksschule 40 726 Kinder in 546 Klassen unterrichtet, also durchschnittlich in jeder Klasse 75.



2. Fortbildungsschulen.

(Nach amtlichen Quellen durch Vermittelung des Herrn Referenten für Fortbildungsschulen.)

Std. Nummer	Bezeichnung der Anstalten	Zahl der						Aufwendungen*)			Bemerkungen
		Anstalten	Klassen	vollbesch. Lehrer im Hauptamte	Lehrer im Nebenamte	Schüler	Schüler in einer Klasse durchschn.	im ganzen Markt	davon Staatszuschuß Markt	auf 1 Schül. entf. i. d. d. Schulgeld	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Fortbildungsschule für Handwerkslehrlinge (Gewerbeschule) in Oldenburg	1	32	4	41	649	20	31 386	15 693	48	In Spalte 3 ist der leitende Direktor, der seinen Unterricht erteilt, mitgezählt. Die 4 hauptamtl. Lehrkräfte sind für beide Schulen angestellt.
2	Kaufmänn. Fortbildungsschule (Handelschule) in Oldenburg	1	12		11	247	20	14 223	7 112	57	
3	Gew. Fortbildungsschule (Weisenschule) in Varel	1	6	2	3	139	23	3 396	1 698	24	Die beiden hauptamtlichen Lehrkräfte sind für alle drei Schulen angestellt.
4	Kaufmänn. Fortbildungsschule in Varel	1	2		—	62	31	2 500	1 250	40	
5	Fortbildungsschule für Fabriklehrlinge in Varel	1	3		1	113	38	3 310	1 655	29	
6	Gewerbl. Fortbildungsschule in Delmenhorst	1	10	2	12	233	23	12 318	6 159	53	Die beiden hauptamtlichen Lehrkräfte sind für beide Schulen angestellt.
7	Kaufmänn. Fortbildungsschule in Delmenhorst	1	4		1	97	24	3 458	1 729	36	
8	Gewerbl. Fortbildungsschule in Fever	1	3	—	4	84	28	4 456	2 228	32	In Spalte 4 ist der nebenamtliche Leiter, der seinen Unterricht erteilt, mitgezählt. Es sind also 6 nebenamtliche Lehrkräfte tätig.
9	Kaufmänn. Fortbildungsschule in Fever	1	2	—	3	54	27				
10	Gewerbl. u. Kaufm. Fortbildungsschule in Bant	2	a)8 b)3	—	10	223	20	10 406	5 203	47	Die Schulen in Rüstingen haben jetzt gemeinschaftlich einen hauptamtl. Leiter. Die Verhandl. über eine einheitliche Gestaltung sind noch nicht abgeschl.
11	Gewerbl. Fortbildungsschule in Heppens	1	8	—	12	149	18	10 692	5 346	72	
12	Gewerbl. Fortbildungsschule in Brate	1	5	—	8	127	25	4 833	2 417	38	
13	Kaufmänn. Fortbildungsschule in Brate	1	3	—	3	44	15	1 390	695	32	
14	Gewerbl. Fortbildungsschule in Nordenham	1	5	—	9	112	23	3 375	1 688	30	
15	Kaufmänn. Fortbildungsschule in Nordenham	1	2	—	2	36	18	900	450	25	
16	Gewerbl. Fortbildungsschule in Elsfleth	1	2	—	2	31	15	1 155	578	37	
17	Kaufmänn. Fortbildungsschule in Elsfleth	1	1	—	1	18	18	671	336	37	Obstern 1912 hat eine Teilg. d. Klasse stattgef.
18	Gewerbl. Fortbildungsschule in Bechta	1	1	—	2	46	46	1 000	500	22	In Spalte 4 ist der Leiter, der an beiden Schulen unterrichtet, mitgezählt. Es sind also im ganzen Nebenamtl. Lehrer tätig.
19	Kaufmänn. Fortbildungsschule in Bechta	1	1	—	2	21	21	816	408	39	
20	Die übrig. Fortbildungsschulen im Herzogtum	62	92	—	152	1834	20	49 460	24 730	27	In 2 Schulen ist gegenwärtig d. Betrieb weg. zu geringer Schülerzahl vorläufig eingest.
Zusammen		82	205	8	279	4319	21	159 745	79 875	37	

*) Schulgeld nicht einbegriffen; es kommt noch hinzu.

Schlußgedanken. Das Streben nach erweiterter und vertiefter Bildung ist ein wesentliches Merkmal unserer gegenwärtigen Epoche. Das macht der moderne Verkehr, der alle Zäune niedergedrückt hat. Einen stillen Winkel, in den sich der Ungebildete retten könnte, gibt es nicht mehr. Er muß heran, den Tatsachen ins Gesicht sehen und sich Einsicht verschaffen in die Dinge. Darin liegt die letzte Ursache des modernen Bildungstrebens. Dadurch wird auch dessen Charakter bestimmt, wie er sich zeigt in einer tatkräftigen Richtung auf die Erkenntnis des Wirklichen. Der Zug der Zeit ist ein realistischer. Darin liegt Ehrlichkeit und Redlichkeit, das Verlangen, sich vor Schein und Täuschung zu bewahren. Wer dem Zuge folgt, steht in sittlicher Tätigkeit. — Einen zweiten hervortretenden Zug im modernen Bildungstreiben erkennen wir in der Absicht, durch Bildung Unabhängigkeit und wirtschaftliche Selbständigkeit zu gewinnen. Der Grundsatz „Nicht für die Schule, sondern für das Leben“, d. h. für den künftigen Beruf, wird mehr als je betont. Auch dieser Zug ist von großer Bedeutung für die Förderung der Sittlichkeit, denn der Beruf ist der Halt und das Rückgrat des Lebens. — Damit hängt noch ein Drittes zusammen: der Widerstand gegen die Vorherrschaft des Intellektualismus in den Schulen. „Der Mensch der Gegenwart schätzt eine energische Willensstat höher ein als eine hohe intellektuelle Leistung. Körperkraft und Körpergewandtheit (Handfertigkeit) stehen hinter den geistigen Vorzügen nicht mehr zurück; ihr Erwerb wird ernst genommen und nicht mehr als beinahe überflüssige Zutat angesehen, wie früher.“ (R. Rißmann.) — Der Kulturmensch von heute erblickt endlich in der Pflege des Gemütslebens eine notwendige Ergänzung seiner Werktagsarbeit. Er will auch nach dieser Seite gebildet sein und dadurch größeren Anteil am Leben gewinnen. Die Forderungen einer Reform des Religionsunterrichts und einer Erziehung zum Verständnis und Genuß von Werken der Kunst beweisen das. Sie sind keine bloß pädagogische Bestrebungen, sondern aus dem Wiederaufleben des religiösen Bedürfnisses und der allgemeinen Zeitströmung herausgewachsen.

Daß das moderne Bildungswesen auch Gefahren in sich schließt, leuchtet von selbst ein. Aber wir überwinden sie nicht durch starres Festhalten am Überlieferten.

Literatur.

1. Harms, Christian, Kurze Darstellung der Entwicklung des Schulwesens der Stadt Oldenburg. Schulbericht der höheren Bürgerschule und Vorschule in Oldenburg. 1859 u. 1878.
2. — Das Schulwesen des Großherzogtums Oldenburg. Schulbericht der höheren Bürgerschule und Vorschule zu Oldenburg. 1864 u. 1882.
3. Littmann, G., Sammlung der Gesetze über das Volksschulwesen, Verfügungen und Bekanntmachungen der oberen Schulbehörden.
4. Mehner, Dr., Bericht über das Schuljahr 1908/9 der städtischen Fortbildungsschulen zu Oldenburg. Oldenburg, Druck v. A. Littmann.
5. Meinardus, Karl Dr., Geschichte des Großherzoglichen Gymnasiums in Oldenburg. Oldenburg, Stalling, 1878.



6. Bölling, Franz, Geschichtliche Entwicklung der katholischen Volksschule des Herzogtums Oldenburg und ihr Personenbestand bei Beginn des Sommersemesters 1889. Wechta, Druck von Faubel. Der geschichtliche Teil ist von Pastor Willoh.
7. Ramsauer, Johannes, Kurze Skizze meines pädagogischen Lebens. Mit besonderer Rücksicht auf Pestalozzi und seine Anstalten. 2. Auflage. Oldenburg, Schulze'sche Hofbuchhandlung. 1880.
8. Sander, F., Beiträge zur Geschichte des Großherzoglichen Seminars in Oldenburg. Oldenburg, Stalling. 1877.
9. Sello, G. Dr., Zur Geschichte der Schule in Wildeshausen vom Mittelalter bis in das 18. Jahrhundert. Artikel in den Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. Jahrgang IV, Heft 3. Berlin, Hofmann & Co. 1894.
10. Schwede, W., Zur Geschichte des Oldenburgischen Landeslehrervereins. Jahresbericht des L.-L.-V. für 1906/7. Druck von R. Sußmann.
11. — Festschrift zum 50 jährigen Bestehen des Oldenburgischen Landeslehrervereins. Jahresbericht des L.-L.-V. für 1908. Druck von R. Sußmann.
Beide Schriften von Schwede liefern wertvolle Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der Volksschule in der neuesten Zeit.
12. — Jahresberichte des Landeslehrervereins 1911 u. 1912.
13. Schauenburg, L., Hundert Jahre Oldenburgischer Kirchengeschichte. I. Band. Enthält in den Kapiteln IX—XII eine eingehende Darstellung der Begründung und Entwicklung des evangelischen Volksschulwesens in der Zeit von 1573—1667.
14. Schulberichte. Einen Abriss der Geschichte der Anstalt bringen folgende Berichte: Ostern 1911 die Gymnasien in FEVER, Oldenburg und Wechta, die Realschulen zu Delmenhorst und Brake, die Cäcilienchule in Oldenburg. Die Festschrift zur Feier des 50 jährigen Bestehens der Oberrealschule zu Oldenburg bringt atmenmäßige Beiträge zur Vorgeschichte der Anstalt und Mitteilungen aus der Zeit von 1844—1894.
15. Das Staatshandbuch für 1856 enthält ein Verzeichnis sämtlicher Volks-, Mittel- und höheren Schulen nebst statistischen Angaben.
16. Strackerjan, Christian Friedrich, Beiträge zur Geschichte der Stadt FEVER. Bremen, Wilhelm Kaiser. 1836. Landesbibliothek. Enthält Seite 119—153 das Kapitel: Die Schule in FEVER.
17. Wagner, Ernst, Aus Barel's Vergangenheit. Barel, Büttmann & Gerriets Nachfolger. 1909. Enthält im besonderen Teile (S. 122—138) einen Beitrag zur geschichtlichen Entwicklung des Schulwesens in Stadt und Herrschaft Barel bis zur Gegenwart.
18. Willoh, Karl, Geschichte der katholischen Pfarreien im Herzogtum Oldenburg. J. P. Bachem in Köln. 1898. Das Buch ist ein umfassendes Werk. 5 Bände. Es enthält in besonderen Kapiteln eingehende Einzel-Darstellungen des katholischen Schulwesens bis zur Gegenwart.
19. Wöbcken, Karl, Zwei Kapitel zur Geschichte der höheren Mädchenschule in Oldenburg. Achtzehnter Bericht der Cäcilienchule in Oldenburg für 1885/86.



Literatur.

Bilder aus der oldenburgischen Geschichte, III. Aufl., Gerh. Stalling, Oldenburg. — Einzelne Beiträge in „Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Oldenburg“. — Desgl. in den „Schriften des Oldenburger Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte.“ Hayen, Die Johanniter im Oldenburgischen. Jahrg. 5. Meinardus, Die kirchliche Einteilung der Grafschaft Oldenburg im Mittelalter, Jahrg. 1. Niemann, Der Abt Castus. Die Einführung des Christentums im Verigan, Jahrg. 4. — Wöbken, Luther und die Einführung seiner Lehre, Oldenburg 1883, Schulzische Hofb. — Schauenburg, D. theol., Beiträge zur Kunde der Reformationsgeschichte der Grafschaft Oldenburg-Delmenhorst wie der Herrschaft Zeven. Oldenburg 1888, Stalling. — Verf. Die Täuferbewegung. Ebenda. — Verf. Hundert Jahre Oldenburgischer Kirchengeschichte von Hamelmann bis auf Cadovius. 4 Bände. Oldenburg 1894 ff., Stalling. Pleitner, Oldenburg. Quellenbuch, Oldenburg 1904, Ronne. — Sello, Studien zur Geschichte von Nürtingen und Rüstingen S. 55 ff. — Rütting, Oldenburgische Geschichte I.

II. Der jetzige Bestand der Landeskirche.

Die Grenzen des jetzigen Herzogtums decken sich nicht genau mit den Grenzen der Landeskirche, indem die preussischen Ortschaften Silland, Schlepens und Loppelt der Kirchengemeinde Schortens, die bremische Ortschaft Grolland der Kirchengemeinde Stuhr, die preussische Ortschaft Neuenlande der Kirchengemeinde Dedesdorf kirchlich zugewiesen sind; dagegen sind die oldenburgischen Ortschaften Schwingenburg und Schwingenfeld der preussischen Kirchengemeinde Buttell eingepfarrt.

Die Landeskirche besteht aus 89 Kirchengemeinden und 4 Kapellengemeinden. Im Münsterlande finden sich einige Kapellen, um welche sich noch keine Gemeinde gesammelt hat, die nur den zerstreut wohnenden Evangelischen den Besuch der Gottesdienste erleichtern, und zwar in Damme, Essen, Lohne und Friesoythe. Sogenannte Filiationkapellen finden sich noch in Bokel und Lemwerder. — Die einzelnen Kirchengemeinden treffen, von geringfügigen Ein- und Auspfarrungen abgesehen, mit den politischen Gemeinden zusammen.

Die Seelenzahl der einzelnen Gemeinden ist ganz außerordentlich verschieden. An der Spitze steht die Kirchengemeinde Rüstingen mit rund 40 300 Seelen, auf 3 Pfarrämter und 5 Pfarrer verteilt. Es folgt Oldenburg mit 25 000, Delmenhorst mit 15 300, Osterburg mit 10 000 Seelen usw. Die kleinsten Kirchengemeinden sind im Zevenlande: Oldorf 300, Wiefels 285, Westrum 91 Seelen. Auf die Ausdehnung gesehen nimmt Westerstede den weitesten Raum ein; es erstreckt sich über nicht weniger als 175,48 qkm; aber auch Großenkneten mit 147,87, Ganderkesee mit 137,74 und Varel mit 131,79 qkm umfassen eine bedeutende Fläche. Den kleinsten Raum beansprucht die Gemeinde Wangeroo: 2,10 qkm; ihr folgt Ovelgönne mit 4,14 qkm. Dem Bekenntnisse nach kommen auf je 1000 Einwohner des Herzogtums 744 Evangelische.

Die Zahl der Pfarrer, welche an diesen Gemeinden angestellt sind, beträgt zur Zeit 101; ihnen stehen 4 Hilfsgeistliche zur Seite. Da die Zahl

